

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes **zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** **(2. BAföGÄndG)**

A. Zielsetzung

Gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen. Der vorliegende Entwurf enthält entsprechende Vorschläge der Bundesregierung zur Anpassung der Leistungen des Gesetzes. Darüber hinaus trägt der Entwurf den Erfahrungen von Bund und Ländern aus der Durchführung des Gesetzes sowie bildungspolitischen Entwicklungen einschließlich der Beschlüsse zum Bildungsgesamtplan unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung und schlägt eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten vor.

B. Lösung

Die Anpassung gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz entspricht weitgehend den Vorschlägen, die die Bundesregierung bereits mit einem besonderen Bericht (Drucksache 7/1440) dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat. Bei den Bedarfssätzen und Freibeträgen beträgt die Anhebung jeweils etwa 20 v. H. Die Anhebung der pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge gemäß § 21 Abs. 4) berücksichtigt die seit Inkrafttreten des Gesetzes eingetretenen Änderungen in den Beitragssätzen und Bemessungsgrenzen bei der Rentenversicherung sowie die durchschnittlichen Beitragssätze für die Pflichtmitglieder aller Krankenkassen.

Entsprechend dem Bildungsgesamtplan trägt der Entwurf der von Ländern und Bund angestrebten Stufengliederung im Bildungswesen Rechnung.

Ausbildungsförderung soll für den Besuch von weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II, einschließlich Berufsfachschulen geleistet werden, soweit er den Abschluß von mindestens zehn aufsteigenden Bildungsjahren voraussetzt.

Ferner soll die Förderung für Schüler der Klasse 10 bei auswärtiger Unterbringung ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt werden.

Für die Förderung im Bereich der Akademien, Höheren Fachschulen und Hochschulen wird – entsprechend den Vereinbarungen im Bildungsgesamtplan – eine Darlehenskomponente eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch dieses Gesetz werden folgende Kosten entstehen:

Für das Jahr 1974	230 Mio DM,
für das Jahr 1975	1050 Mio DM,
für das Jahr 1976	1170 Mio DM,
für das Jahr 1977	1290 Mio DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz zu 65 vom Hundert vom Bund und zu 35 vom Hundert von den Ländern getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) – 280 03 – Au 36/74

Bonn, den 14. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt

Scheel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafrecht vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden Schulen, einschließlich Berufsfachschulen,
2. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.“;

b) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung geleistet wird für den Besuch von

1. Ausbildungsstätten, die nicht in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind,
2. Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden,

wenn er dem Besuch der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.“;

d) Absatz 4 werden folgende Worte angefügt:

„und dessen Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist.“;

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt min-

destens sechs aufeinanderfolgende Kalendermonate dauert und während dieser Zeit die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Prüfung der Eignung ist § 2 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“;

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Schülern welcher Schulgattung die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die

1. auf den Hauptschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendhauptschulen,
2. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen,
3. auf die allgemeine oder eine fachgebundene Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 21. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasien gleichgestellt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus eine außerhalb dieses Geltungsbereichs gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne daß es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Ge-

setzes haben, wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte geleistet, wenn er

1. für die Ausbildung erforderlich ist,
2. im Rahmen eines Stipendienprogramms erfolgt, das der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern als besonders förderungswürdig anerkennt oder
3. der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist, zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann und der Auszubildende nachweist, daß ihm die über den für eine Ausbildung innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes geleisteten Bedarf hinaus erforderlichen Mittel anderweit zur Verfügung stehen,

und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen.“;

- c) Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.“

4. In § 6 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

5. In § 7 Abs. 2 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. wenn

- a) im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung oder
- b) durch eine Zwischenprüfung

der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,“.

6. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ständig

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und erwerbstätig waren.“

7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte

besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird für den Besuch von weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II, einschließlich Berufsfachschulen geleistet, soweit er den Abschluß von mindestens zehn aufsteigenden Bildungsjahren voraussetzt. Im übrigen wird sie von Beginn der Ausbildung an geleistet.“;

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch

1. der Klasse 10 einer weiterführenden Schule, einschließlich Berufsfachschule,
2. der Klassen 5 bis 9 einer Realschule oder eines Gymnasiums

Ausbildungsförderung geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den Teil des Bedarfs, der nach § 17 Abs. 3 als Darlehen geleistet wird.“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nur das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden und seines Ehegatten sind anzurechnen, wenn der Auszubildende

1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
2. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 35. Lebensjahr vollendet hat oder
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung

a) fünf Jahre erwerbstätig oder

b) drei Jahre erwerbstätig und 27 Jahre alt

und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden Schulen, einschließlich Berufsfachschulen, mit Ausnahme der in Nummer 2 bezeichneten Fachoberschulklassen 200 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-
schulen und Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine ab-
geschlossene Berufsausbildung
voraussetzt, 380 DM.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden Schulen, einschließlich Berufsfachschulen, mit Ausnahme der in Nummer 2 bezeichneten Fachoberschulklassen 380 DM,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendreal-
schulen und von Fachoberschul-
klassen, deren Besuch eine ab-
geschlossene Berufsausbildung
voraussetzt, 460 DM “;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bedarf nach Absatz 2 Satz 1 gilt auch für den Auszubildenden, der

1. verheiratet ist oder war und einen eigenen Haushalt führt oder
2. mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt lebt.

In diesen Fällen ist § 13 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „280“ durch die Zahl „340“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „360“ ersetzt;
- c) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ ersetzt;
- e) in Absatz 3 werden die Worte „seinem Ehegatten und“ gestrichen;
- f) Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Besuch einer außerhalb Europas gelegenen Ausbildungsstätte wird der Zuschlag nur geleistet, wenn der Besuch für die Ausbildung erforderlich ist.“

12. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt als in dem Monat aufgenommen, in dem das Schuljahr oder Semester beginnt.

(2) Liegt zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nur ein Kalendermonat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnittes einzubeziehen.

(3) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnittes oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnittes. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung das Datum des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende einen Ausbildungsabschnitt abbricht.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „und Abs. 3“ die Worte „Nr. 2 und 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „und Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 und 3“ durch die Worte „Absätze 2 bis 5“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag,

 1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, bis zu 70 DM,
 2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, bis zu 80 DM

über den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 zu leistenden Darlehensbetrag hinaus als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet.“;

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3 liegen vor,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Förderungshöchstdauer V) vom 9. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2076) bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird, es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist aus unabweisbarem Grunde erfolgt,
3. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der aufgrund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung,
4. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 4.“;

d) folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.

(5) Beträge, die nach § 20 zurückgefordert werden, können nach Beendigung der Ausbildung in Darlehen umgewandelt werden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen,

1. wenn es nach § 17 Abs. 4 und 5 geleistet worden ist,
2. wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.“;

b) in Absatz 3 werden die Worte „mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark“ durch die Worte „mindestens jedoch – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit 80 Deutsche Mark“ ersetzt;

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Rückzahlung ist auf Antrag in dem Kalendermonat auszusetzen, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag von 640 DM

nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um 360 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um 240 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet hat, um 320 DM.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kindes. Der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 glaubhaft zu machen. § 47 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“;

d) Absatz 4 wird Absatz 5;

e) Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Das Nähere über Beginn und Ende der Verzinsung, über Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie über ihre Rückleitung an Bund und Länder wird durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministers mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

16. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Teilerlaß des Darlehens

(1) Für jedes Semester, um das ein Auszubildender die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig vor dem Ende der Förderungshöchstdauer beendet, gilt das Darlehen um den Betrag von 2000 DM als erlassen.

(2) Zahlt der Darlehensnehmer abweichend von § 18 Abs. 3 sechzig vom Hundert des gesamten unverzinslichen Darlehens innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Ausbildung zurück, so gilt die Restschuld – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – als erlassen.“

17. § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zulässig ist die Aufrechnung von Ausbildungsförderungsleistungen, die ohne recht-

lichen Grund gezahlt sind, mit Ansprüchen nach diesem Gesetz bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2. Dasselbe gilt, wenn der rechtliche Grund später wegfällt."

18. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen,“ durch die Worte „insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu ersetzen,“ ersetzt.

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Einkommen gilt vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der für den Berechnungszeitraum zu leistenden

1. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit und freiwillige Aufwendungen zur Sozialversicherung sowie für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Leibrenten gelten mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 16 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4400 DM,
2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer 29 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 8000 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 vom Hundert, höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3000 DM,

Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zuge-

ordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.

(3) Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Waisenrenten und Waisengelder, die der Antragsteller bezieht,
2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz,
3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Ausnahme der Leistungen, die der Auszubildende für seine Kinder erhält,
4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, sofern dieser nicht dauernd von ihm getrennt lebt, soweit sie der zuständige Bundesminister in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bezeichnet hat.

Die Erziehungsbeihilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes), gilt als Einkommen des Kindes.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,
4. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als für die Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes bestimmt sind."

20. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„weiterführenden Schulen, einschließlich Berufsfachschulen, mit Ausnahme der in Buchstabe b) bezeichneten Fachoberschulklassen 100 DM,“;

- b) in Absatz 3 werden das Wort „Praktikantenverhältnis“ durch das Wort „Ausbildungsverhältnis“ und das Wort „Praktikanten“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt;

- c) in Absatz 4 wird Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zwecke der Ausbildung bezogen wird.“;

- d) nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Besucht der Auszubildende eine außerhalb Europas gelegene Ausbildungsstätte, ohne daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorliegen, so bleibt sein Einkommen anrechnungsfrei.“

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „800“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „640“ ersetzt;

- b) in Absatz 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „160“ ersetzt;

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in der Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 60 DM,

2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums

- a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 240 DM,

- b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 320 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit der der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160 DM übersteigt.“;

- d) in Absatz 4 werden nach dem Wort „Freibeträge“ die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3 und 6“ eingefügt;

- e) in Absatz 6 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „auf besonderen Antrag, der vor

dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist,“ eingefügt.

22. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Freibeträge vom Einkommen der Eltern
in besonderen Fällen

(1) Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern nach § 25 Abs. 1 bis 3 erhöhen sich um 100 vom Hundert, wenn der Auszubildende

1. bei Beginn des Bewilligungszeitraums das 30. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes das 27. Lebensjahr vollendet hat,
3. bei Beginn des Ausbildungsabschnittes nach Abschluß einer früheren berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre erwerbstätig und in diesen Jahren in der Lage war, sich aus dem Ertrag seiner Erwerbstätigkeit selbst zu unterhalten,
4. Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält.

(2) In den vorbezeichneten Fällen wird § 25 Abs. 4 nicht angewandt; § 25 Abs. 6 bleibt unberührt.“

23. In § 26 werden nach dem Wort „Bewilligungszeitraums“ die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ eingefügt.

24. In § 35 werden die Worte „§ 21 Abs. 4“ durch die Worte „§ 21 Abs. 2“ ersetzt.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ausbildungsförderung wird nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs getroffenen Bestimmung zu leisten; dies gilt nicht, wenn die von den Eltern getroffene Bestimmung die Durchführung der Ausbildung erheblich beeinträchtigen würde.“;

- b) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund oder, wenn der Auszubildende in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum Leistungen nach § 36 Abs. 1 oder 2 erhalten hat, abgesehen werden.“

26. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „so kann das Amt“ durch die Worte „so hat das Amt“ ersetzt, vor dem Wort „bewirken“ das Wort „zu“ eingefügt und die Worte „als Zuschuß“ gestrichen;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Auszubildende kann binnen eines Monats nach Unterrichtung durch das Amt für Ausbildungsförderung aus wichtigem Grund beantragen, daß von der Überleitung abgesehen und ihm der Förderungsbetrag als verzinsliches Darlehen geleistet wird.“

27. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“;
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wahl des Mitgliedes des Lehrkörpers und des Vertreters des Auszubildenden sowie der entsprechenden Ersatzmitglieder erfolgt nach Landesrecht. Die Berufung aller Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die zuständige Landesbehörde.“

28. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 2“ durch die Worte „§ 48 Abs. 3“ ersetzt;
- c) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ist ein Förderungsausschuß nicht berufen oder gibt er binnen einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme nicht ab, so entscheidet das Amt für Ausbildungsförderung ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme.“;
- d) Absatz 3 wird Absatz 4.

29. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ jeweils durch die Worte „ständigen Wohnsitz“ ersetzt;
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidung über Ausbildungsförderung für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 ist das durch das zuständige Land bestimmte Amt für Ausbildungsförderung örtlich zuständig.“;
- c) Absatz 4 wird gestrichen.

30. § 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Antrag hat das Amt für Ausbildungsförderung dem Grunde nach vorab zu entscheiden, ob die Förderungsvoraussetzungen für eine nach Fachrichtung und Ausbildungsstätte bestimmt bezeichnete

1. Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nach § 5 Abs. 2 und 3,
2. weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
3. andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
4. Ausbildung nach Überschreiten der Altershöchstgrenze nach § 10 Abs. 3

vorliegen. Die Entscheidung ist für den ganzen Ausbildungsabschnitt zu treffen. Das Amt ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn der Auszubildende die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung beginnt.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Eignungsbescheinigung nach § 48 ist von dem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte auszustellen, das nach dem jeweiligen Landesrecht als zuständig bestimmt ist.“;
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ausbildungsstätten und Fernlehrinstitute sowie deren Träger sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 es erfordert.“;
- c) die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende vorgelegt hat

 1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgelegt werden kann, oder
 2. eine nach dem vierten Fachsemester ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

- Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
- b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.“;
- c) die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.
33. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Nr. 1“ die Worte „und Abs. 3 Nr. 3“ eingefügt;
- b) in Absatz 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 5“ durch die Worte „§ 48 Abs. 6“ ersetzt.
34. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.“;
- b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Besucht der Auszubildende eine Höhere Fachschule, Akademie oder Hochschule, so ist in jedem Bescheid das Ende der Förderungshöchstdauer anzugeben.“;
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnittes Ausbildungsförderung nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.“
35. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „420“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
36. § 52 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Angabe von Tatsachen in einem Wiederholungsantrag ist keine Änderungsanzeige.“
37. § 53 erhält folgende Fassung:
- „Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert
1. zugunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,
 2. zuungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.“
38. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Entscheidungen nach diesem Gesetz einschließlich Entscheidungen über einen Widerspruch ergehen kostenfrei.“
39. § 56 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Bundesverwaltungsamt führt 35 vom Hundert des in einem Kalenderjahr eingezogenen Darlehensbetrages in dem Verhältnis an die Länder ab, in dem die in den drei vorangegangenen Jahren an das Bundesverwaltungsamt gemeldeten Darlehensleistungen der einzelnen Länder zueinander stehen.“
40. In § 58 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „nicht richtig oder nicht vollständig“ durch die Worte „nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer vom Amt für Ausbildungsförderung gesetzten Frist“ ersetzt.
41. § 58 a wird gestrichen.
42. § 60 Abs. 2 wird gestrichen.
43. § 61 Abs. 2 und 3 wird gestrichen.
44. In § 68 Abs. 2 werden die Nummern 1 bis 3 wie folgt neu gefaßt:
1. Schüler von weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II, einschließlich Berufsfachschulen, soweit deren Besuch den Abschluß von zehn aufsteigenden Bildungsjahren voraussetzt,
 2. Schüler der Klasse 10 von weiterführenden Schulen, einschließlich Berufsfachschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen

Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

3. Schüler von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,“.

Artikel 2

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an gilt das Gesetz ohne die einschränkende Maßgabe des Absatzes 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird Ausbildungsförderung für auswärtig untergebrachte Schüler der Klasse 10 der weiterführenden Schulen vom 1. Januar 1975 an geleistet.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften über den erhöhten Zinssatz in § 18 Abs. 2 Nr. 1 und die Rückzahlungsmindestrate in § 18 Abs. 3 nur für die Darlehen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 geleistet werden.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

1. Das BAföG ist seit 1. September 1971 in Kraft. Es hat bereits 1973 die Förderung von etwa 317 000 Schülern und 322 000 Studenten ermöglicht. Zur Zeit erhält etwa jeder zweite Student Ausbildungsförderung nach dem BAföG, bei den Schülern der Oberstufe liegt die Förderungsquote nur um wenige Prozentpunkte niedriger.

Mit einer ersten Novelle vom 14. November 1973 wurden weitere Gruppen (Berufsfachschüler ohne mittleren Bildungsabschluß ab 1. Januar 1974; Ausländer ab 1. August 1974) in die Förderung aufgenommen sowie eine Reihe von Verbesserungen, insbesondere in der Härtefallregelung, ermöglicht.

2. Der hiermit vorgelegte Entwurf für ein umfassenderes 2. Änderungsgesetz wurde veranlaßt durch die Bestimmung des § 35 BAföG: „Die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.“

Darüber hinaus trägt der Entwurf jedoch den Erfahrungen von Bund und Ländern aus der Durchführung des Gesetzes sowie bildungspolitischen Entwicklungen einschließlich der Beschlüsse zum Bildungsgesamtplan unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung.

3. Die Anpassung gemäß § 35 BAföG entspricht weitgehend den Vorschlägen, die die Bundesregierung bereits mit einem besonderen Bericht (BT-Drs. 7/1440) dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat. Bei den Bedarfssätzen und Freibeträgen beträgt die Anhebung jeweils etwa 20 v. H. und liegt damit um etwa 5 Vomhundertsätze über dem Anstieg der Lebenshaltungskosten vom Herbst 1971 bis Ende 1973. Die Anhebung zum vorgesehenen Termin bedeutet also im wesentlichen einen Ausgleich für die bis dahin zu vermutende Preisentwicklung.

Damit wird bei der Anhebung der Bedarfssätze – also den individuellen Leistungen – im wesentlichen der ursprüngliche Stand von 1971 wieder hergestellt. Der starke Anstieg der Mittel kommt in erster Linie der großen und weiterhin stark wachsenden Zahl der Geförderten zugute.

Das System der Anpassung ist nicht darauf angelegt, die durchschnittliche Entwicklung der

Einkommen voll auszugleichen – also jede Familie, die sich einmal in der Förderung befindet und deren Einkommen sich entsprechend dem allgemeinen Durchschnitt verbessert, mit unverändertem Umfang in der Förderung zu behalten. Die Anhebung der Freibeträge vom Einkommen um denselben Satz von ca. 20 v. H. bedeutet allerdings, daß – je nach Zahl der Kinder – 45 v. H. oder mehr des Einkommenszuwachses der Familie erhalten bleibt. Dies ergibt sich aus der Regelung, daß 40 v. H. des über die absoluten Freibeträge hinausgehenden Einkommens anrechnungsfrei bleiben; der Satz erhöht sich für jedes Kind um 5 v. H.

Für den Wirkungsbereich und die Wirkungsintensität des Gesetzes in der Zuordnung zu den Einkommensschichten bedeutet dieses Zusammenspiel von Bedarfssätzen, Freibeträgen und teilweiser Anrechnungsfreiheit folgendes:

Bei den hier angewandten Kriterien für die Anpassung wächst eine Familie etwa halb so schnell aus der Förderung heraus, wie sich das Realeinkommen zwei Jahre vorher verbessert hat. Die Hälfte der Einkommensverbesserung verbleibt der Familie, die Hälfte wird auf die Bedarfssätze angerechnet.

Dies ist nach Auffassung der Bundesregierung ein familienpolitisch und finanzwirtschaftlich ausgewogenes Verhältnis. Die familienpolitische Komponente wird durch die erhebliche Anhebung der pauschalierten Absetzungsbeträge für die soziale Sicherung (Vomhundertsätze und Höchstbeträge gemäß § 21 Abs. 4) verstärkt.

4. Das BAföG hat bereits in der kurzen Zeit seiner Wirksamkeit erheblich dazu beigetragen, Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen die Bildungsgänge zu ermöglichen, die ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechen. Der Zugang von Arbeiterkindern zur Hochschule hat sich innerhalb weniger Jahre verdoppelt. Gerade angesichts eines wachsenden Wettbewerbs um Studienplätze in bestimmten Fachrichtungen wird die Frage des Abbaues von sozial bedingten Ungleichheiten der Lernchancen immer mehr eine Frage der Bildungsförderung.

Die Bildungsabschnitte, für die eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommt, sind im Gesetz für den Schulbereich bisher nach Schulformen und Klassenstufen definiert. Mit dem vorliegenden Entwurf wird stattdessen das Prinzip der horizontalen Gliederung nach Schulstufen eingeführt, wie es sich in der bildungspolitischen Diskussion der letzten Jahre durchgesetzt hat und im Bildungsgesamtplan von Ländern und Bund anerkannt wurde. Anstelle der bisher im Gesetz vorgesehenen Abgrenzung für den Förderungs-

beginn „ab Klasse 10“ tritt nunmehr die eindeutige Festlegung des Förderungsbereiches auf die Sekundarstufe II. Um Unklarheiten in der Abgrenzung nach unten wie im Verhältnis zum Förderungsbereich des AFG in der beruflichen Bildung gerade im derzeitigen Stadium der Entwicklung und des Übergangs zu vermeiden, werden ergänzende Bestimmungen eingeführt und weiterhin auch bestimmte Schulformen genannt.

Mit der Umstellung auf das Stufenprinzip entfällt die nach dem bisherigen Gesetzestext noch in Aussicht genommene Einbeziehung der heutigen Klasse 10 in die Förderung, die im Regelfall nicht Teil der Sekundarstufe II ist. Dies muß auch für die Berufsfachschule und das Berufsgrundbildungsjahr in der Klasse 10, deren Einbeziehung mit Vorrang vielfach gefordert wird, gelten. Bei allem Verständnis für die Motive dieser Forderung hält es die Bundesregierung nicht für vertretbar, die Klasse 10 in diesen Schularten zu fördern, die Klassen 10 an Realschule oder Gymnasium dagegen nicht. Kinder aus Familien mit geringem Einkommen würden dadurch mit veranlaßt, im 10. Schuljahr aus finanziellen Gründen auf berufliche Schulen überzugehen. Die Bundesregierung ist sich zwar darüber im klaren, daß auch das Ausbildungsentgelt bzw. die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz wiederum eine duale Ausbildung in der Form des traditionellen ersten Lehrjahres finanziell attraktiver machen können als ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß eine Entscheidung für eine Berufsausbildung anstelle der Klasse 10 an Realschule oder Gymnasium in jedem Einzelfall für den zukünftigen Bildungs- und Berufsweg des Schülers von erheblich größerer Tragweite bleibt als die Entscheidung zum Beispiel zwischen schulischem Berufsgrundbildungsjahr und erstem Ausbildungsjahr im dualen System. Auch besteht aus der Sicht der Bundesregierung kein Anlaß, ein Berufsgrundbildungsjahr in schulischer (Vollzeit-)Form in der Förderungspraxis anders zu bewerten als die kooperative Ausformung des Berufsgrundbildungsjahres, die bildungspolitisch auf absehbare Zeit eine große Bedeutung haben dürfte.

Eine klare und einzelne Ausbildungsgänge weder diskriminierende noch bevorzugende Organisationsform des Bildungswesens setzt eine horizontale Gliederung dergestalt voraus, daß Ende der Vollzeitschulpflicht, Abschluß des Erwerbs gemeinsamer Grundbildung und Erwerb des Sekundarabschlusses I zur gleichen Zeit stattfinden und eine berufsbezogene Spezialisierung erst danach einsetzt.

Die Neuregelung der Abgrenzung wird diesen bildungspolitischen Perspektiven gerecht und fördert ihre volle Verwirklichung, ohne Schwierigkeiten oder Nachteile in der Übergangszeit zu verursachen.

5. Von diesen Grundsätzen muß es allerdings unter besonderen Bedingungen Ausnahmen geben. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die regionalen Bedingungen oder besondere individuelle Interessen eine auswärtige Unterbringung in früheren Schuljahren notwendig machen. Daher wird – trotz des ohnedies unerwartet hohen Mittelbedarfes – im vorliegenden Entwurf die Förderung für Schüler der Klasse 10 bei auswärtiger Unterbringung ab 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt. Das bedeutet erhebliche Aufwendungen auch bei einer verhältnismäßig geringen Zahl von Fällen. Aber gerade hier ist die Förderung in der Regel die einzige Möglichkeit, etwa dem begabten Hauptschulabgänger aus einem kleinen Dorf den Übergang auf das Gymnasium oder auch einem Schüler aus einer Stadt den Besuch einer auswärts gelegenen Berufsfachschule für einen Spezialberuf zu ermöglichen.
6. Die wichtigste strukturelle Veränderung in der Förderungsart ist die Einführung eines Darlehensanteils an der Förderung für Studenten (Grunddarlehen). Sie entspricht den Vereinbarungen des Bildungsgesamtplans.

Für die Einführung einer Darlehenskomponente sprechen u. a. folgende am Gesamtsystem der institutionellen und individuellen Förderung orientierte Gründe:

- Die steuerliche Belastung durch einen steigenden Finanzbedarf für ein besseres und gerechteres Bildungswesen wird heute zu einem großen Anteil gerade von denjenigen getragen, die selbst diese Möglichkeiten nicht hatten. Es erscheint deshalb nur gerecht, daß ein Teil dieser Belastung wiederum von denen übernommen wird, die nun in besonderem Maße von dieser Leistung der Gesellschaft persönlichen Nutzen ziehen. Dabei ist nicht nur zu berücksichtigen, daß auf Grund der besseren Ausbildung später in der Regel auch ein besseres Einkommen erzielt wird. Dem Auszubildenden wird durch die Gemeinschaft auch die Chance geboten, das von ihm persönlich angestrebte Ausbildungs- und Berufsziel zu verwirklichen.
- Der Darlehensanteil und die sich daraus ergebenden Rückflüsse werden zwar nicht sofort, aber in absehbarer Zeit (etwa ab 1980) zu erheblichen Rückzahlungen führen. Das außerordentliche Ansteigen der für die Ausbildungsförderung erforderlichen Mittel innerhalb relativ kurzer Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (Vervierfachung von rd. 800 Mio DM 1971 auf rd. 3,2 Mrd DM 1975) und die weiterhin stark expandierende Zahl der Schüler und Studenten machen es auch sozialpolitisch unausweichlich, daß ein Teil der von der Gemeinschaft zu diesen Zwecken verwandten Mittel in einem für die betroffenen Auszubildenden zumutbaren Rhythmus

an die öffentliche Hand zurückfließt, um dem steigenden Bedarf erneut zugeführt zu werden. Dadurch allein wird die weitere Verbesserung des Systems der individuellen Ausbildungsförderung erreichbar, und zwar sowohl die Ausweitung der Förderung auf weitere Gruppen von Auszubildenden als auch die Verbesserung der Pro-Kopf-Leistungen.

Das vorgesehene Grunddarlehen und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über Höhe, Laufzeit, Rückzahlung, Zinslosigkeit und Erlaßmöglichkeiten sowie die einkommensabhängige Rückzahlung sind so gestaltet, daß das Grunddarlehen als eine durchaus zumutbare Belastung bezeichnet werden kann. Unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen ist das Grunddarlehen ein zinsloses Darlehen über sechs bis zehn Jahre (je nach Ausbildungsdauer); unter förderungspolitischen Gesichtspunkten gesehen ist es zusammen mit dem bei weitem überwiegenden Zuschuß eine Hilfe zur finanziellen Unabhängigkeit und damit zu Chancengleichheit während der Ausbildung um den Preis einer geringen Belastung während der Berufstätigkeit.

7. Bei der Beurteilung der Leistungen nach dem BAföG und der allgemeinen bildungs- und sozial-

politischen Wirksamkeit des Gesetzes ist zu berücksichtigen, daß das BAföG nicht das einzige Instrument der Familienentlastung in bezug auf Ausbildungskosten ist. Eine genaue Analyse der Auswirkungen des Gesetzes, die im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft erfolgt ist, hat u. a. folgendes ergeben:

- In der Abhängigkeit der Leistungen von Bedarfssätzen und Freibeträgen trifft das Gesetz sehr genau diejenigen Familien, auf die es nach Kinderzahl, Ausbildungsstand und Einkommen abzielt, und zwar bei wachsendem Einkommen in einer angemessenen Abstufung.
- In Verbindung mit anderen Entlastungen (Kindergeld, Kinderfreibeträge) bedeutet das Gesetz eine effektive Familienentlastung für Ausbildungskosten, die im internationalen Vergleich die Bundesrepublik in bezug auf die Ausstattung der Auszubildenden gut, in bezug auf die Entlastung der Familie sogar sehr gut abschneiden läßt.

Die Verzahnung mit dem ab 1. Januar 1975 vorgesehenen Kinderentlastungsgeld konnte allerdings noch nicht erfolgen; sie wird nach Inkrafttreten der Steuerreform vorzunehmen sein.

8. Übersichten zum Mittelbedarf und Wirkungsbereich des BAföG:

I. Mittelbedarf für Leistungen nach dem BAföG

	1971 ¹⁾	1972 ²⁾	1973 ²⁾	1974 ³⁾	1975 ⁴⁾
Gesamtbetrag	290,1	1597	1749	2184	3200
– davon Bund	188,6	1038	1137	1420	2080

1) Ist-Ausgaben 1971 ab Inkrafttreten

2) Ist-Ausgaben

3) Mitvorgesehener Anpassung zum 1. August / 1. Oktober 1974; Abweichung gegenüber Bericht nach § 35 auf Grund von Neuschätzungen auf Basis der Ist-Ausgaben 1973

4) Schätzung

II. Geförderte

	1971	1972	1973	1974	1975
Zahl der geförderten Studenten	ca. 200 000	270 000	322 000	360 000	390 000
– in v. H. aller Studenten	34	41	47	47	48
Zahl der geförderten Schüler	ca. 160 000	223 000	317 000	384 000	430 000
– in v. H. aller Schüler ab Klasse 11	20	27	36	41	43

III. Freibeträge, Anrechnung und Familieneinkommen ¹⁾

Beispiele:

Familie A: Vater, Mutter (nicht berufstätig); ein Sohn studiert, wohnt nicht zu Hause; eine Tochter besucht die Klasse 12 des Gymnasiums

Familie B: wie A; dazu ein drittes Kind in Klasse 8

Familie C: wie B, jedoch ohne den studierenden Sohn.

	A		B		C	
	I	II	I	II	I	II
a) Absoluter Freibetrag	900	1080	1100	1320	1050	1260
b) Förderung bei Netto-Einkommen nicht höher als a) (also volle Bedarfssätze)	580	700	580	700	160	200
c) Förderung bei Netto-Einkommen DM 1600 (jeweils 2 Jahre zuvor)	230	440	355	574	0	30
d) keine Förderung mehr ab Nettoeinkommen DM (jeweils 2 Jahre zuvor)	2020	2400	2345	2785	1350	1620

1) I: nach derzeitiger Fassung des Gesetzes; bezogen auf Einkommen 1971 (für Berechnung der Förderung 1973/1974)

II: nach den hier vorgesehenen Anpassungen ab 1. August / 1. Oktober 1974; bezogen auf Einkommen 1972 für Berechnung der Förderung 1974/1975.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 Buchstabe a)

In § 2 Abs. 1 wird bei der Benennung der Ausbildungsstätten, für deren Besuch Ausbildungsförderung geleistet wird, die Aufzählung einzelner Gattungen weiterführender Schulen durch die Verwendung des Oberbegriffs „weiterführende Schulen“ ersetzt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird die Erläuterung „einschließlich Berufsfachschulen“ hinzugefügt; dabei geht die Bundesregierung davon aus, daß die Klassen des Berufsgrundbildungsjahres Klassen der Berufsfachschule sind.

Mit dieser Änderung entfällt die bisherige Unterscheidung zwischen weiterführenden und berufsbildenden Schulen, die Gleichwertigkeit allgemein- und berufsbildender Ausbildungsgänge wird herausgestellt. Gleichzeitig werden damit Schwierigkeiten bei der förderungsrechtlichen Einordnung von Auszubildenden in integrierten Kurssystemen, die zunehmend eingerichtet werden, behoben.

In Absatz 1 Nr. 2 entfällt die Formulierung „vergleichbare Einrichtungen“, die beim Gesetzesvollzug keine Bedeutung erlangt hat, zumal die Vorschriften über Bedarf (§ 13), Freibeträge (§ 23) und örtliche Zuständigkeit (§ 45) keine entsprechende

Ergänzung enthielten. Eine sachliche Änderung bedeutet die Streichung nicht; Schüler besonderer Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges, die zur allgemeinen oder einer fachgebundenen Hochschulreife führen wie der Technischen Oberschulen in Baden-Württemberg und der Berufsoberschulen in Bayern, werden auch künftig wie Kollegiaten gefördert.

Zu Nr. 1 Buchstabe b)

Hierdurch wird eine bei dem Vollzug des Gesetzes aufgetretene Zweifelsfrage geklärt: Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 kann sowohl von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, wie auch unabhängig von einem konkreten Förderungsantrag auf Antrag der Ausbildungsstätte erfolgen.

Zu Nr. 1 Buchstabe c)

In Absatz 3 war bisher nur die Ermächtigung der Bundesregierung enthalten, durch Rechtsverordnung den Besuch von Ausbildungsstätten, die nach dem jeweiligen Landesrecht nicht Schulen oder Hochschulen sind, in den Förderungsbereich des Gesetzes einzubeziehen. Nunmehr soll die Verordnungsermächtigung zur Ausdehnung des Förderungsbereichs dahin erweitert werden, daß sie auch Ausbildungs-

stätten erfaßt, die zuvor schon in den Absätzen 1 und 2 bezeichnet sind, an denen aber Schulversuche durchgeführt werden. In den Verordnungen kann dann auch die förderungsrechtliche Stellung der betroffenen Auszubildenden entsprechend dem Schulversuch bestimmt werden, unabhängig von der Gattung, der die Ausbildungsstätte zuzuordnen ist, an der der Versuch durchgeführt wird.

Zu Nr. 1 Buchstabe d)

Der Zusatz bezweckt eine schärfere Abgrenzung zu praktischen Tätigkeiten, die zwar als Zulassungsvoraussetzung erforderlich sind, weil sie der allgemeinen Einführung in die Arbeitswelt dienen sollen, die aber selbst keine geordneten Ausbildungen sind vergleichbar denen, für die sonst Ausbildungsförderung geleistet wird.

Zu Nr. 1 Buchstabe e)

Zweck der Ergänzung dieser Regelung ist im wesentlichen, Auszubildende, die innerhalb von Ausbildungen, die nach anderen Vorschriften gefördert werden können, nur für kurze Zeiträume schulisch unterrichtet werden, nicht in den Förderungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

Zu Nr. 2 Buchstabe a)

Vgl. zu Nr. 1 Buchstabe b)

Zu Nr. 2 Buchstabe b)

Die zusätzliche Gleichstellungsregelung in Absatz 4 Nr. 1 ist erforderlich, da vom angestrebten Ausbildungsabschluß her die Gleichstellung mit den Schülern verschiedener Schulgattungen (Hauptschule sowie Abendhauptschule) möglich ist. Die Abgrenzung ist vom Alter her getroffen; sie ist an dem Mindestalter der Schüler und der Ausbildungsdauer in der entsprechenden Präsenzschule ausgerichtet. Liegen die Voraussetzungen für die Gleichstellung mit einem Abendhauptschüler nicht vor, so ist der Teilnehmer an einem Fernlehrgang, der auf den Hauptschulabschluß vorbereitet, förderungsrechtlich dem Schüler einer Hauptschule gleichzustellen, d. h. er kann derzeit nicht gefördert werden.

Die Veränderung der Formulierung in Absatz 4 Nr. 3 stellt auf die unterschiedlichen Formen der Hochschulreife ab.

Zu Nr. 3 Buchstabe a)

Durch die Einfügung des Wortes „täglich“ soll verdeutlicht werden, daß es sich bei den in Absatz 1 bezeichneten Personen um sog. Pendler handelt, die die Ausbildungsstätte an jedem Ausbildungstag über die Grenze hinweg aufsuchen.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „ständiger Wohnsitz“, die für das Bundesausbildungsförderungsgesetz insgesamt, insbesondere auch für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in § 45 gilt.

Zu Nr. 3 Buchstabe b)

Die in Absatz 3 Nr. 2 und 3 geschaffene Regelung erweitert die bisherige Bestimmung über die Ausbildungsförderung für den Besuch außerhalb Europas gelegener Ausbildungsstätten erheblich. Auszubildende, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 nicht erfüllen, sollen danach künftig die Möglichkeit zu einer Ausbildung außerhalb Europas im Rahmen anerkannter Stipendien- oder Austauschprogramme schon dann erhalten, wenn die Ausbildung außerhalb Europas der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand auch nur förderlich ist. Da in diesen Fällen ein Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4 nicht geleistet werden kann, ist Voraussetzung hierfür, daß die über den Inlandsbedarfssatz für den Lebensunterhalt und die Ausbildungskosten hinaus erforderlichen Mittel durch das Stipendien- oder Austauschprogramm oder vom Auszubildenden selbst aufgebracht werden. Dementsprechend soll in § 23 Abs. 5 des Gesetzes festgelegt werden, daß das Einkommen des Auszubildenden in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 generell anrechnungsfrei bleibt.

Zu Nr. 3 Buchstabe c)

Auch hierbei handelt es sich um eine Klarstellung für den Vollzug des Gesetzes. (Vgl. zu Nr. 1 Buchstabe b)).

Zu Nr. 4

Bei Erlass des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind die Begriffe „gewöhnlicher Aufenthalt“ und „ständiger Wohnsitz“ nebeneinander verwandt worden, ohne daß damit eine sachliche Unterscheidung beabsichtigt war. Die Differenzierung wird daher zugunsten einer einheitlichen Verwendung des Begriffes „ständiger Wohnsitz“ aufgegeben. (Vgl. zu Nr. 3 Buchstabe a)).

Zu Nr. 5

Durch die Aufnahme der Alternative in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) werden die Auszubildenden in diese Vorschrift einbezogen, die nach einer Zwischenprüfung an einer Fachhochschule, durch die sie eine fachgebundene Hochschulreife erworben haben, eine wissenschaftliche Hochschule besuchen. Dort konnten sie bisher nur nach § 7 Abs. 3 gefördert werden; dies war eine systematisch unbefriedigende Subsumtion ihres Ausbildungsganges unter die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Nr. 6

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 1 soll möglichen Härtefällen vorgebeugt werden, da die derzeitige Fassung des Gesetzes zu einer Unterbrechung des Zeitraumes von 5 Jahren bei kurzer Abwesenheit des Ausländers führen konnte. Der Wortlaut ist auch insofern für den Auszubildenden günstiger gefaßt, als auf den Beginn der „förderungs-fähigen“ Ausbildung abgestellt wird.

Zu Nr. 7

Die Einfügung der Worte „in der Regel“ in Absatz 2 soll die Möglichkeit eröffnen, im Einzelfall von der gesetzlichen Vermutung der Eignung trotz weiteren Besuchs der Ausbildungsstätte oder weiterer Teilnahme an dem Praktikum abzuweichen, sofern konkrete Gründe dafür vorliegen.

Bei den länger andauernden Ausbildungen an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen hat der Auszubildende über den bloßen Besuch der Ausbildungsstätte hinaus nachzuweisen, daß er über die dem jeweiligen Ausbildungsstand nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte verfügt. Nur so wird eine Beurteilung im Rahmen des § 48 darüber ermöglicht, ob die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht. Die Vorschrift ist daher insoweit ergänzt worden. Dabei wird davon ausgegangen, daß – wie in § 16 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zum Hochschulrahmengesetz (BT-Drs. 7/1328) vorgesehen – die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Zwischenprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise enthalten werden.

Zu Nr. 8

In Tz 4 des Teils A und Nr. 1 Buchstabe a) des Teils B ist bereits auf die Anpassung des Gesetzes an die bildungspolitischen Zielsetzungen hingewiesen worden. Die Bindung der Leistung von Ausbildungsförderung an den Besuch von weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II, soweit er den Abschluß von mindestens 10 aufsteigenden Bildungsjahren voraussetzt, hat zur Folge, daß auch in den berufsbildenden Schulen einschließlich des Berufsgrundbildungsjahres die Leistung von Ausbildungsförderung erst ab Klasse 11 in Betracht kommt. Ländere Regelungen, nach denen das Berufsgrundbildungsjahr trotz Ansiedlung im 10. Bildungsjahr zur Sekundarstufe II rechnet, erlauben in diesem Zusammenhang keine abweichende Entscheidung.

Es wird hierbei zur Klarstellung darauf hingewiesen, daß das derzeitige freiwillige Vorschuljahr nicht zu den 10 aufsteigenden Bildungsjahren zu rechnen ist, deren Abschluß der Besuch von weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II voraussetzt. Durch die Formulierung „für den Besuch . . .“, soweit

er . . . voraussetzt“ wird klargestellt, daß es auf die generellen Zugangsvoraussetzungen für die besuchte Ausbildungsstätte, nicht auf die individuelle Vorbildung des einzelnen Auszubildenden ankommt. Die Bundesregierung folgt damit auch bei dieser Regelung dem vom Gesetzgeber im Gesetz generell beachteten Grundsatz, daß Schüler, die unter denselben Voraussetzungen durch Vermittlung desselben Stoffes zu demselben Abschluß geführt werden, dem Grunde nach gleich gefördert werden. Vgl. hierzu die Regelung in § 12 Abs. 1 und 2.

Zu Nr. 8 Buchstabe b)

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 1 beinhaltet eine Erweiterung auf die auswärtig untergebrachten Schüler der Klassen 10 aller weiterführenden Schulen (vgl. die Erläuterungen in Tz 5 des Teils A und Nr. 1 Buchstabe a) des Teils B). Die Ergänzung des Absatzes 2 um den letzten Halbsatz führt eine Übereinstimmung mit dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 2 herbei; diese Änderung ist nur sprachlicher Natur.

Zu Nr. 9 Buchstabe a)

Der in Absatz 2 eingefügte Halbsatz bestimmt, wie Einkommen und Vermögen dann auf den Bedarf anzurechnen sind, wenn dieser sowohl einen Zuschuß wie einen Darlehensteil enthält. Die für den Auszubildenden günstigere Lösung ist gewählt: Einkommen und Vermögen sollen zunächst auf den Darlehensteil, der nach § 17 Abs. 3 geleistet wird, angerechnet werden. Entsprechend ihrer mit der Einführung des Grunddarlehens nach § 17 Abs. 2 verfolgten Intention schlägt die Bundesregierung jedoch vor, auf diesen Darlehensteil Einkommen und Vermögen erst anzurechnen, wenn der Zuschußteil durch die Anrechnung bereits voll aufgezehrt ist.

Die Regelung war bisher nur in Verwaltungsanweisungen getroffen; sie wird wegen ihrer anspruchskonstitutiven Bedeutung jetzt in das Gesetz selbst aufgenommen.

Zu Nr. 9 Buchstabe b)

Die Änderung des Absatzes 3 bedeutet eine Erweiterung der elternunabhängigen Förderung in Fällen, in denen nach der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur davon ausgegangen werden muß, daß ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch des Auszubildenden gegen seine Eltern auf Tragung der Ausbildungskosten nach § 1610 Abs. 2 BGB nicht besteht.

Bisher wurde dieser Rechtslage dadurch Rechnung getragen, daß der nach den Bestimmungen des Gesetzes auf den Bedarf angerechnete, von den Eltern aber verweigerte Unterhaltsbeitrag nach § 36 vorausgeleistet, die in § 37 vorgesehene Überleitung aber gar nicht erst unternommen wurde. Vgl. hier-

zu insbesondere Tz 6 des Runderlasses des BMW vom 16. Januar 1974 – Az.: II A 3 – 70 – 72/3 – O – betr. die „Grundsätze zur Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsbestimmungen bei der Ausführung des § 37 Abs. 1 des Gesetzes – Stand: 16. Januar 1974“.

Nunmehr wird der unterhaltsrechtlichen Situation schon im Berechnungsverfahren und nicht erst im Vorausleistungs- und anschließenden Überleitungsverfahren Rechnung getragen. Damit wird dem Auszubildenden die Durchsetzung seines Rechtsanspruches auf Förderung wesentlich erleichtert und auch ein verwaltungsökonomischeres Verfahren erreicht.

Die Bundesregierung sieht sich auch derzeit wie schon bei Vorlage ihres Entwurfs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Januar 1971 aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, generell alle Auszubildenden, die im Zweiten Bildungsweg die Hochschulreife erlangt haben, in einem anschließenden Studium elternunabhängig zu fördern (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum Bundesausbildungsförderungsgesetz zu § 11 Abs. 3, BT-Drucks. VI/1975). Sie ist aber zugleich der Meinung, daß das Problem zu einem bedeutsamen Teil durch die hier vorgesehene Erweiterung der elternunabhängigen Förderung gelöst ist.

Für die Ausführung des Gesetzes geht die Bundesregierung davon aus, daß die Hausfrauentätigkeit einer Mutter, die zumindest ein Kind unter zehn Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen hat, sowie der Wehr- und Zivildienst und andere ihnen gleichgestellte Dienste als den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeiten angesehen werden.

Zu Nr. 10 Buchstaben a) und b)

Die Überlegungen zur Anpassung der Bedarfssätze in den Absätzen 1 und 2 sind in Tz 3 des Teils A erläutert.

Zu Nr. 10 Buchstabe c)

Absatz 3 ist um die Fälle erweitert worden, in denen die Lebenssituation des alleinstehenden Auszubildenden der eines verheirateten Auszubildenden vergleichbar ist. Der Zusatz für die entsprechende Anwendung der Regelung in § 13 Abs. 3 ist notwendig, da die in den beiden Bestimmungen angesprochenen Fälle gleichgelagert sind.

Zu Nr. 11 Buchstaben a) bis d)

Die Anhebungen der Bedarfssätze in Absatz 1 und der Beträge für die Unterkunft in Absatz 2 sind bereits in Tz 3 des Teils A erläutert.

Zu Nr. 11 Buchstabe e)

Die Änderung in Absatz 3 bezweckt die Gleichstellung des bisher geregelten Falles mit den gleich-

gelagerten Fällen, in denen der Auszubildende von seinem Ehegatten getrennt lebt oder alleinstehend ist, sofern er mit mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt lebt.

Zu Nr. 11 Buchstabe f)

Die Regelung in Absatz 4 Satz 2 steht im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3. Die Leistung des Zuschlags zum Bedarf ist nur im Rahmen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 vorgesehen, in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ist der Zusatzbedarf anderweit sicherzustellen (vgl. zu Nr. 3 Buchstabe b)).

Zu Nr. 12

Die durch diese neue Vorschrift ins Gesetz aufgenommenen Regelungen waren bereits in dem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz, nach dem in Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern verfahren wurde, getroffen und haben sich in der Praxis bewährt. Da die Festlegung der Zeitpunkte der Aufnahme und Beendigung der Ausbildung anspruchsbegründend ist, ist eine Regelung im Gesetz selbst dringend angeraten.

Zu Nr. 13 Buchstaben a) und b)

Es handelt sich hierbei um Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in § 5 Abs. 3 – vgl. zu Nr. 3 Buchstabe b).

Zu Nr. 14 Buchstabe b)

Zum Grunddarlehen vgl. zunächst die Erläuterungen in Tz 6 des Teils A. Die Höhe des Grunddarlehens entspricht der Höhe der Anpassung der Bedarfssätze, die in diesem Entwurf vorgesehen ist; sie ist danach differenziert, ob der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt oder auswärts untergebracht ist. Unbeschadet des Absatzes 3 wird jeder Förderungsbetrag bis zu 70 bzw. 80 DM als Grunddarlehen geleistet. Der Auszubildende kann auf diesen Teil der Förderung verzichten, ohne daß ihm dadurch der weitergehende Anspruch verloren geht. Ausbildungsförderung wird auch dann in Höhe der bezeichneten Beträge als Grunddarlehen gewährt, wenn dem Auszubildenden daneben ein Zusatzdarlehen nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 geleistet wird.

Zu Nr. 14 Buchstabe c)

Aus sozial- und bildungspolitischen Erwägungen sowie wegen des außerordentlichen Anstiegs der Leistungen nach diesem Gesetz erachtet es die Bundesregierung – über das Grunddarlehen hinaus – für geboten, grundsätzlich Ausbildungsförderung immer dann als Darlehen zu leisten, wenn der Auszubildende als Folge der Gestaltung seines Ausbildungsganges oder für besondere zusätzliche Ausbildungsvorhaben umfangreichere Förderungsleistungen in

Anspruch nimmt, als für das Erreichen eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erforderlich sind (Zusatzdarlehen).

Hiervon sind gemäß Absatz 3 Nr. 1 die Fälle des § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 ausgenommen: Im ersten Fall, in dem der Auszubildende nach Ablegung der Zwischenprüfung von einer Fachhochschule auf eine Hochschule überwechselt, werden in der Regel die früheren Semester auf die Ausbildung an der Hochschule angerechnet und daher kaum über die Regelleistungen hinausgehende Leistungen in Anspruch genommen. Im zweiten Fall handelt es sich um die Auszubildenden des Zweiten Bildungsweges, deren besonderer Situation hier wie auch in zahlreichen anderen Bestimmungen des Gesetzes Rechnung getragen wird.

In den anderen Fällen des § 7 Abs. 2 des Gesetzes werden hingegen nach einem berufsqualifizierenden Abschluß erhebliche Zusatzleistungen von der öffentlichen Hand erbracht, so daß dem Auszubildenden eine weitergehende Eigenbeteiligung zuzumuten ist.

Auch Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung haben zur Folge, daß der Auszubildende umfangreichere Förderungsleistungen in Anspruch nimmt. Durch die im Entwurf getroffene Regelung wird aber, um eine Benachteiligung von Auszubildenden auszuschließen, die zunächst eine kürzere Ausbildung gewählt und sich dann für eine längere entschieden haben, auf die Förderungshöchstdauer der zweiten Ausbildung abgestellt, die allerdings um die in der früheren Ausbildung abgeleisteten Semester gekürzt wird.

Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß diese Regelung nur die Förderungsart betrifft, also bestimmt, von welchem Zeitpunkt an Ausbildungsförderung nur noch als Darlehen geleistet wird: Eine ganz andere Frage ist die nach der Förderungsdauer, also für welche Zeit der Auszubildende überhaupt Förderungsleistungen erhält; sie ist allein nach § 15 Abs. 2 und 3 sowie der FörderungshöchstdauerV zu beurteilen.

Zu Nr. 14 Buchstabe d)

Durch § 17 Abs. 5 wird für die Ämter für Ausbildungsförderung die Möglichkeit eröffnet, Rückforderungsansprüche, die während der Ausbildung nicht durch Aufrechnung ausgeglichen werden konnten (vgl. § 19 Abs. 4), nach Beendigung der Ausbildung in Darlehen umzuwandeln. Hierdurch wird erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart, da derartige nicht abgeschlossene Fälle an das für die Einziehung von Darlehen zuständige Bundesverwaltungsamt abgegeben werden können.

Zu Nr. 15 Buchstaben a) und b)

Die Anhebung des Zinssatzes in Absatz 2 auf einheitlich 6 v. H. trägt der seit Inkrafttreten des Ge-

setzes eingetretenen Entwicklung Rechnung. Nur so läßt sich einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Vorausleistungen in Verbindung mit einer Erklärung nach § 37 Abs. 2 entgegenwirken. Durch die Vereinheitlichung des Zinssatzes wird zudem eine Vereinfachung herbeigeführt.

Die Anhebung des Mindestbetrages für die Rückzahlungsraten auf die geleisteten Darlehen in Absatz 3 folgt aus der Tatsache, daß der Umfang der Darlehensleistungen nach diesem Gesetz ausgeweitet wird.

Der Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage in den Absätzen 2 und 3 soll eine Weiterentwicklung dieser Regelungen offenhalten und die Möglichkeit schaffen, zur gegebenen Zeit diese Bestimmungen geänderten Verhältnissen anzupassen.

Zu Nr. 15 Buchstabe c)

Absatz 4 sieht die einkommensabhängige Rückzahlung der Darlehen vor. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Beträge decken sich im wesentlichen mit den in § 25 vorgesehenen Freibeträgen. Ein früherer Förderungsempfänger wird also zur Rückzahlung des Darlehens nur verpflichtet, wenn sein Einkommen die Grenzen übersteigt, oberhalb derer die Eltern zu seiner Ausbildung beitragen mußten. Diese Regelung, die zugunsten des Darlehensnehmers nicht unerheblich von den Pfändungsfreigrenzen der ZPO abweicht, zielt darauf ab, die Rückzahlung des Darlehens in zumutbaren Grenzen zu halten. Der Darlehensnehmer soll nicht Beschränkungen unterworfen sein, die sozial nicht vertretbar sind.

Zu Nr. 15 Buchstabe e)

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung in Absatz 6 bestimmt die Punkte, die einer näheren Regelung bedürfen. Neben Beginn und Ende der Verzinsung wird in der Verordnung insbesondere die Reihenfolge der Tilgung, die Frage, von welchem Betrag Verzugszinsen zu erheben sind, welche Maßnahmen vom Bundesverwaltungsamt für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen zu treffen sind und welche Verpflichtungen dem Darlehensnehmer obliegen, zu regeln sein.

Zu Nr. 16

Die Bestimmung in Absatz 1 will durch den Teilerlaß des Darlehens den Anreiz schaffen, daß der Auszubildende seine Ausbildung in der nach den Ausbildungsvorschriften festgesetzten Mindeststudienzeit, also vor Ablauf der Förderungshöchstdauer absolviert.

Absatz 2 dient in erster Linie dem Zweck, die Beziehung von Grunddarlehen vor Ablauf der dreijährigen tilgungsfreien Zeit nach Beendigung der Ausbildung zu einer vorzeitigen Rückzahlung des

Darlehensanteils von 60 v. H. zu veranlassen. Dies würde zu einer erheblichen Einsparung von Verwaltungsaufwand und zu einem schnellen Rückfluß der Finanzmittel führen, die kurzfristig wieder für Zwecke der Förderung zur Verfügung ständen. Diese Vergünstigung ist auf die unverzinslichen Darlehen beschränkt, da der Zinssatz von einheitlich 6 v. H. (vgl. Teil B zu Nr. 15 Buchstaben a) und b) für die verzinslichen Darlehen einen Erlaß von 40 v. H. innerhalb der kurzen Zeit von zwei Jahren nicht rechtfertigt. Andererseits kann eine längere Rückzahlungsfrist aus den aufgeführten Gründen nicht in Erwägung gezogen werden.

Zu Nr. 17

Abweichend von Absatz 1 wird hiermit die Möglichkeit eingeräumt, ohne rechtlichen Grund geleistete Förderungsbeträge mit Ansprüchen nach diesem Gesetz aufzurechnen. Die Begrenzung der Höhe nach auf 20 vom Hundert der Bedarfssätze soll verhindern, daß die Leistungen nach diesem Gesetz so reduziert werden, daß dem Auszubildenden eine Fortsetzung der Ausbildung nicht mehr möglich ist. Die Regelung ist nur vertretbar im Hinblick darauf, daß der Auszubildende Einkommen erzielen darf, das in Höhe der in § 23 aufgeführten Freibeträge anrechnungsfrei bleibt.

Zu Nr. 18

Durch die vorgesehene Änderung soll für den Bürger klargestellt werden, daß die Rückzahlungsverpflichtung nicht unmittelbar aus dem Gesetz resultiert, sondern die Aufhebung des Bewilligungsbescheides Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch des Staates ist. In der Ergänzung kommt zugleich zum Ausdruck, daß die Erstattungspflicht als gesetzliche Folge der Aufhebung des Bescheides eintritt und nicht erst auf Grund einer Aufforderung der Behörde.

Zu Nr. 19

Die Neufassung der Vorschrift war um ihrer besseren Übersichtlichkeit willen erforderlich, obgleich sachliche Änderungen und Ergänzungen nur in geringem Umfang vorgesehen sind:

- Beseitigung der Benachteiligung von Altersrentnern gegenüber Versorgungsempfängern,
- Erhöhung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
- Vereinfachung der Anrechnung von Waisenrente und -geld,
- Einfügung einer Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die als Einkommen im Sinne des Gesetzes geltenden „sonstigen Einnahmen“ zu bestimmen.

Durch Absatz 1 Satz 2 wird die bisherige Benachteiligung der Rentner gegenüber den Versorgungsempfängern ausgeglichen. Die Renten werden – da sie mit Ausnahme des Ertragsanteils einkommensteuerfrei sind – bisher fast in voller Höhe als Einkommen im Sinne des Gesetzes angesehen, während von den vergleichbaren Versorgungsbezügen der Werbungskosten- und Weihnachtsfreibetrag (§§ 9, 9 a, 3 Nr. 17 EStG), Arbeitnehmerfreibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG) und Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 3 EStG) abgezogen werden mit der Folge, daß bei Beziehern von Versorgungsbezügen das anrechnungspflichtige Einkommen im Sinne des Gesetzes erheblich niedriger lag als bei den Rentnern. Diese Gesetzesänderung ist nach dem Gleichbehandlungsgebot unabweisbar.

Zur Anhebung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge in Absatz 2 vgl. die Ausführungen in Tz 3 des Teils A.

Die Einbeziehung der Auszubildenden in Nummer 1 und der Personen im Ruhestandsalter sowie der sonstigen Nichterwerbstätigen in Nummer 4 und die Regelungen in Sätzen 2 und 3 bedeuten keine Änderung in der Sache. Bisher wurde so bereits nach den Tz 21.4.5 bis 21.4.8 BAföGVwv-E verfahren. Da diese Regelungen in erheblichem Maße anspruchskonstitutiv sind, sollen sie nun in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Auszubildende von Waisenrenten und -geld Steuern in aller Regel nicht zu entrichten hat. In Anerkennung dieses Tatbestandes soll zur Vereinfachung der Bestimmungen über die Anrechnung des eigenen Einkommens des Auszubildenden, die zu den kompliziertesten des Gesetzes gehören, die Steuerabzugsregelung entfallen. Es ist sichergestellt, daß in den seltenen Ausnahmefällen, in denen auf das Waisengeld ein Steuerbetrag entfällt, dieser zusammen mit den Steuern von den anderen, in diesen Fällen notwendig vorhandenen Einkünften berücksichtigt wird.

Die „sonstigen Einnahmen“, die als Einkommen im Sinne des Gesetzes gelten, werden künftig in einer Rechtsverordnung abschließend bestimmt. Dadurch wird die Rechtssicherheit für den Bürger über die Einnahmen, die im Rahmen der Ausbildungsförderung zu berücksichtigen sind, erhöht.

Zu Nr. 20 Buchstaben a) und b)

Die Verwendung des Begriffs „Praktikantenverhältnis“ in Absatz 3 hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen und wird daher durch „Ausbildungsverhältnis“ ersetzt; auch Vergütungen, die der Auszubildende im Rahmen einer schulischen Ausbildung erhält, sollen – entsprechend auch der Regelung im Arbeitsförderungsgesetz – voll auf den Bedarf angerechnet werden.

Die Ergänzung des Absatzes 4 dient der Klärung eines in der Praxis aufgetretenen Problems.

Zu Nr. 21

Die Anhebung der Freibeträge in § 25 ist bereits oben in Tz. 3 des Teils A erläutert.

Die Ergänzung in Absatz 4 dient der Klarstellung der beim Vollzug aufgetretenen Zweifelsfrage, ob der prozentuale Freibetrag von dem Einkommen zu gewähren ist, das die Teilbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 oder nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigt. Es wird die schon bisher von der Praxis beachtete, dem Auszubildenden günstigere Regelung im Gesetz festgeschrieben.

Absatz 6 ist ergänzt worden, um den Einkommensbezieher zu veranlassen, Tatbestände klar und rechtzeitig vorzutragen, die die Gewährung eines Härtebetrages rechtfertigen. Das ist dem Auszubildenden und seinen Eltern zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen zumutbar, zumal es die Verwaltung von der Aufgabe entlastet, oft sehr unklarem Vorbringen oder nur Andeutungen nachzugehen.

Zu Nr. 22

Wie die Ergänzung des § 11 Abs. 3 (vgl. Nr. 9 Buchstabe b)), so dient auch die Einfügung des § 25 a der stärkeren Anschließung des Förderungsrechts an das Unterhaltsrecht des BGB. Dabei trägt sie der Überlegung Rechnung, daß die Verpflichtung der Eltern, Ausbildungskosten zu tragen, mit zunehmendem Lebensalter und Ausbildungsstand des Kindes abnimmt. In § 11 Abs. 3 des Entwurfs sind die Fälle normiert, in denen eine Unterhaltspflicht zu verneinen ist, in dem vorgesehenen § 25 a Fälle, in denen die Unterhaltsverpflichtung gemindert ist und nur noch bei besonderer wirtschaftlicher Leistungskraft der Eltern bejaht werden kann.

Bisher konnte diesen Überlegungen erst im Überleitungsverfahren nach § 37 Abs. 1 Rechnung getragen werden. Nach der vorgesehenen Regelung wird dies schon im Berechnungsverfahren möglich sein. Zu den Vorteilen dieser Änderung insbesondere für den Auszubildenden vgl. oben zu Nr. 9 Buchstabe b).

Zu Nr. 23

Die Einfügung stellt klar, daß als Voraussetzung für eine Vermögensanrechnung nur Vermögensteuerzahlungen zu berücksichtigen sind, die aufgrund von Veranlagungen durch Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erbracht wurden. Die hier vorgesehene Klärung dieser Frage ist notwendig, um eine einheitliche Praxis sicherzustellen.

Zu Nr. 24

Folgeänderung aus der Neufassung des § 21.

Zu Nr. 25 Buchstabe a)

Nach § 1612 Abs. 2 BGB können die Eltern gegenüber einem unverheirateten – auch volljährigen – Kind bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit im voraus sie den von ihnen zu leistenden Unterhalt erbringen. Auf dem Wege über die Unterhaltsleistungsbestimmung können sie damit auf die Durchführung der Ausbildung maßgeblichen Einfluß ausüben. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz geht dagegen von einem freien Bestimmungsrecht des Auszubildenden über Ausbildung, Ausbildungsstätte und -ort aus. In Absatz 3 ist nunmehr eine Regelung vorgesehen, die ausschließt, daß der Auszubildende diesen Mangel an Abstimmung der beiden Regelungen mißbräuchlich ausnutzt, indem er angebotene Unterhaltsleistungen der Eltern nicht annimmt und stattdessen im Wege der Vorausleistung Ausbildungsförderung erhält. Die in diesen Fällen vorausgeleisteten Beträge können nämlich vom Amt für Ausbildungsförderung den Eltern gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, da diese durch das Leistungsangebot ihre Unterhaltspflicht erfüllt haben. In diesen Fällen sollen Vorausleistungen nur möglich sein, wenn die Unterhaltsbestimmung der Eltern die Durchführung der Ausbildung erheblich behinderte. In allen anderen Fällen muß ihm zum Schutz öffentlicher Mittel die Annahme der Unterhaltsleistung zugemutet werden.

Zu Nr. 25 Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 4 entlastet die mit der Durchführung des Gesetzes beauftragten Stellen, indem sie die Möglichkeit erweitert, in von vornherein erkennbar aussichtslosen Fällen von der Anhörung der Eltern abzusehen.

Zu Nr. 26

Bei dem Vollzug des Gesetzes hat sich erwiesen, daß es nicht nötig ist, dem Amt für Ausbildungsförderung einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Überleitung eines nach dem bürgerlichen Unterhaltsrecht bestehenden Anspruchs des Auszubildenden gegen seine Eltern einzuräumen. Diesen Ermessensspielraum unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgebotes bundeseinheitlich auszufüllen, hat sich als sehr schwierig erwiesen. Auch erscheint es wenig sinnvoll, daß in § 37 Abs. 1 und 2 jeweils Ermessensentscheidungen vorgesehen sind, die im wesentlichen denselben Sachverhalt zum Gegenstand haben.

Aus diesen Gründen ist die Umwandlung des Absatzes 1 in eine zwingende Vorschrift vorgesehen. In Recht und Pflicht des Amtes zur eigenen Beurteilung, ob ein Unterhaltsanspruch zu bejahen ist, ist damit nicht eingegriffen.

Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen soll durch die Streichung der Worte „als Zuschuß“ auch

hinsichtlich geleisteter Darlehen ermöglicht werden. Die Tatsache, daß durch die Hingabe von Darlehen die Unterhaltsleistung der Eltern nicht in der von ihnen zu erbringenden Weise erfüllt wird, hindert die Überleitung nicht. Jede nachträgliche auf Betreiben der öffentlichen Hand bewirkte Leistung der Eltern auf den errechneten Unterhaltsbetrag wird zu einer (Teil-)Tilgung des geleisteten Darlehens führen.

Durch die Formulierungsänderung in Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß der Auszubildende sich des Zweckes und der Folgen seiner Erklärung voll bewußt ist.

Zu Nr. 27

Die Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Förderungsausschüsse hat sich zur Sicherung der Funktionsfähigkeit dieser Ausschüsse als notwendig erwiesen.

Zu Nr. 28

Der Wegfall des Satzes 2 in Absatz 1 ist eine Folge der Änderungen in § 17 Abs. 2.

Die Regelung in Absatz 3 ist erforderlich, um dem Amt für Ausbildungsförderung in den bezeichneten Fällen eine Entscheidung über den Antrag auf Ausbildungsförderung auch ohne Vorliegen der gutachtlichen Stellungnahme und ohne unvertretbare Verzögerungen zu ermöglichen.

Zu Nr. 29

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Vereinheitlichung des Gesetzes (vgl. oben zu Nr. 4). Durch Absatz 3 wird die Zuständigkeit insoweit geändert, als die von den Ländern bestimmten sogenannten Auslandsförderungsämter auch mit der Bearbeitung der Anträge auf Ausbildungsförderung nach § 6, also von solchen deutschen Auszubildenden beauftragt werden, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen. Die bisherige Regelung hat dazu gezwungen, daß die Kenntnisse über die Bildungseinrichtungen eines anderen Staates jeweils von zwei Ämtern erworben werden mußten. Der Verwaltungsvollzug war dadurch behindert. Die Streichung des Absatzes 4 folgt aus der Zusammenfassung der Zuständigkeitsregelung in Absatz 3.

Zu Nr. 30

Durch die Regelung in Absatz 5 wird einem in der Praxis häufig auftretenden berechtigten Wunsch von Auszubildenden Rechnung getragen, die bei der oft aufwendigen Vorbereitung eines Ausbildungsvorhabens die förderungsrechtlichen Folgen sicher überblicken wollen.

Zu Nr. 31 Buchstabe a)

Die Ergänzung des Absatzes 1 zielt darauf ab, daß für alle Auszubildenden einer Ausbildungsstätte oder Gruppen von Auszubildenden jeweils nur ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte im voraus bestimmt wird. Damit soll der Ausstellung von Gefälligkeitsbescheinigungen entgegengewirkt werden.

Zu Nr. 31 Buchstabe b)

Die Regelung in Absatz 2 soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit verschaffen, die für beantragte Überprüfungen im Rahmen dieses Gesetzes erforderlichen Nachforschungen anzustellen. In der Vergangenheit hat es sich für die Prüfung von Fernlehrgängen als hinderlich erwiesen, daß die Einsicht in die Unterrichtsmaterialien nicht durchgesetzt werden konnte.

Zu Nr. 32 Buchstabe a)

Der Entwurf sieht hier vor, daß in den Fällen, in denen der Auszubildende vor Beginn des 5. Semesters bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat, die Vorlage des Zeugnisses hierüber die Voraussetzung für die weitere Förderung schafft. Bisher war die Übernahme dieses Zeugnisses in eine besondere förderungsrechtliche Bescheinigung erforderlich. Die hierdurch herbeigeführte Belastung der Ausbildungsstätten wird künftig entfallen.

In Absatz 2 Nr. 2 wird der Inhalt der Eignungsbescheinigung eingehender, als dies bisher im Gesetz der Fall war, beschrieben; damit soll ein höherer Grad von Verbindlichkeit geschaffen werden, als er bisher durch Verwaltungsvorschriften und Formblatt V erreichbar war.

Zu Nr. 32 Buchstabe b)

Die Ausbildungsstätten und Ämter für Ausbildungsförderung standen bisher vor erheblichen Schwierigkeiten, wenn bei einem Auszubildenden die Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer schon vor dem Ende des 4. Semesters eingetreten waren. Die Eignungsbescheinigung konnte an sich nicht ausgestellt werden mit der Folge der Versagung der Ausbildungsförderung bis zum Ende der Ausbildung. Der eingefügte Absatz 2 soll dieses Ergebnis dadurch vermeiden, daß bereits vorliegende Gründe für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer die Vorlage der Eignungsbescheinigung zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. In diesen Fällen genügt es danach, wenn – z. B. bei einer angemessenen Verlängerungsdauer von einem Semester – am Ende des fünften Semesters eine Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ein dem Ende des vierten Semesters angemessener Leistungsstand ergibt.

Zu Nr. 34 Buchstaben a) und b)

Die Ergänzung in Absatz 1 ist eine für den Vollzug des Gesetzes erforderliche Klarstellung.

Die Anfügung in Absatz 2 soll den Auszubildenden über die ihm noch zur Verfügung stehende Förderungshöchstdauer informieren und dazu beitragen, daß der Auszubildende seine Ausbildung rechtzeitig beendet.

Zu Nr. 34 Buchstabe c)

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt gegenüber dem bisherigen Wortlaut klar, daß der frühere Bewilligungsbescheid nicht über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig bleibt, sondern daß unter den in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen lediglich nach Maßgabe des früheren Bescheides Ausbildungsförderung weiter geleistet wird. Der Vorbehalt der Rückforderung ermöglicht, überzahlte Beträge später zurückzufordern.

Zu Nr. 35

Die Anhebung des in Absatz 2 bezeichneten Betrages auf 420 DM entspricht der Anpassung der Bedarfssätze.

Die Heraufsetzung der Bagatellgrenze auf 20 DM in Absatz 4 ist angesichts der nicht unerheblichen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge gerechtfertigt.

Zu Nr. 36

Der ergänzte Satz 2 stellt klar, daß die Änderungsanzeige nicht ohne besonderen Hinweis im Rahmen einer neuen Antragstellung erfolgen kann. Die anzeigepflichtigen Personen sollen sich nicht zu Lasten des Amtes für Ausbildungsförderung von ihrer gesetzlichen Pflicht befreien können.

Zu Nr. 37

In der Neufassung des § 53 wird für die Änderung des Bescheides nicht mehr auf einen Mindeständerungsbetrag abgestellt, da diese Regelung sich nicht als verwaltungsvereinfachend erwiesen hat.

Zu Nr. 38

Mit der Neufassung des Absatzes 2 beabsichtigt die Bundesregierung sicherzustellen, daß auch aufwendigere Entscheidungen wie z. B. die Prüfung der Gleichwertigkeit von Ausbildungsstätten (§ 2 Abs. 2) oder der Eignung von Fernlehrgängen (§ 3 Abs. 2) kostenfrei ergehen. Sie sieht sich in dieser Absicht bestärkt durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1973 – Az.: V C 15.73.

Zu Nr. 39

Die Änderung in Absatz 2 führt zu einer außerordentlichen Einsparung von Verwaltungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt, da das Amt 35 vom Hundert aller in einem Kalenderjahr eingezogenen Rückzahlungsbeträge pauschaliert nach dem in der Bestimmung festgelegten Schlüssel an die Länder abführen kann, ohne Einzelberechnungen anzustellen. Der Schlüssel ist so gewählt, daß im Ergebnis jedem Land die von ihm aufgewandten Mittel wieder zufließen.

Zu Nr. 40

Mit der Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 1 soll eine wesentliche Lücke der Vorschrift über die Ordnungswidrigkeit geschlossen werden, weil die bisher in dieser Bestimmung enthaltenen Tatbestände nur in Verbindung mit einer vom Amt für Ausbildungsförderung zu setzenden angemessenen Frist, deren Überschreitung ebenfalls als Ordnungswidrigkeit behandelt wird, ein wirkungsvolles Mittel darstellen, Eltern und Ehegatten des Auszubildenden sowie deren Arbeitgeber zur Erteilung der verlangten Auskünfte oder Vorlage der erforderlichen Urkunden so zeitgerecht zu veranlassen, wie es für die Entscheidung über den Antrag des Auszubildenden notwendig ist.

Zu Nr. 41 bis Nr. 43

Die Vorschriften der §§ 58 a, 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 und 3 werden gestrichen, da sie infolge Zeitablaufs gegenstandslos geworden sind.

Zu Nr. 44

Zur vorgesehenen Änderung des Absatzes 2 vgl. zu Nr. 8.

Zu Artikel 2**Zu § 1**

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 2

In Absatz 1 wird für das Inkrafttreten unterschieden zwischen den Änderungen, die unmittelbar die Entscheidung über Höhe und Art der Förderungsbeträge beeinflussen, und den Änderungen, die den Förderungsanspruch dem Grunde nach oder das Verwaltungsverfahren betreffen. Nur die letztgenannten Änderungen treten am 1. August 1974 ohne einschränkende Maßgabe in Kraft. Die anderen Änderungen sind nur bei den am Beginn neuer Bewilligungszeiträume zu treffenden Entscheidungen zu berücksichtigen. Durch dieses Verfahren soll der Verwaltungsaufwand vermieden werden, der ent-

stünde, wenn zu einem bestimmten Stichtag auch die Förderung für alsbald auslaufende Bewilligungszeiträume neu berechnet werden müßte. Eine solche Übergangsfrist kann insbesondere bei einer so erheblichen Leistungsverbesserung, wie sie der Entwurf vorsieht, nur von kurzer Dauer sein, soll sie nicht gegen das Gleichbehandlungsgebot verstoßen; daher ist in Absatz 2 vorgesehen, daß sie am 30. September 1974 endet.

Die Länder teilen dem Bundesverwaltungsamt zu einem bestimmten Stichtag die während eines ganzen Jahres geleisteten Darlehen ohne Angabe des genauen Leistungstages mit. Um dieses Verfahren für die Mitteilung über das Jahr 1974 nicht wesentlich zu erschweren, sollen die Bestimmungen über die Erhöhung des Zinssatzes und der Rückzahlungsmindestrate erst vom 1. Januar 1975 an gelten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand für die Anpassung der Bedarfsätze und Freibeträge sowie der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 (vgl. § 35 des Gesetzes) und die sonstigen Ergänzungen und Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird wie folgt geschätzt:

	1974 (1. August bzw. 1. Oktober bis 31. Dezember)	1975	1976	1977
Millionen DM				
1. Gesamtausgaben einschließlich der Mehrkosten durch dieses Gesetz:	2184	3200	3250	3300
Davon entfallen auf:				
a) Bund	1420	2080	2110	2140
b) Länder	764	1120	1140	1160
2. Mehrkosten durch dieses Gesetz	230	1050	1170	1290
Davon entfallen auf:				
a) Bund	150	680	760	840
b) Länder	80	370	410	450

Die vom Bund aufzubringenden Mittel sind im Haushalt 1974 und für die Jahre 1975 bis 1977 im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „und Fachoberschulen“ durch die Worte „, Fachoberschulen und Fachgymnasien“ ersetzt.

Begründung

Der Begriff „weiterführende Schulen“ ist nicht für alle Länder eindeutig definiert. In den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder wird er nicht verwendet. Der Bildungsgesamtplan gebraucht ihn bei der Beschreibung des bestehenden Bildungswesens und ordnet ihm die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu. Der Regierungsentwurf geht jedoch davon aus, daß der Begriff auch berufsbildende Schulen umfaßt; dem stehen landesrechtliche Regelungen entgegen. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Artikel 74 Nr. 13 GG reicht nicht aus, im Rahmen eines Bundesgesetzes über die individuelle Förderung der Ausbildung schulrechtliche Begriffe für die Länder verbindlich zu bestimmen. Der Bundesgesetzgeber ist vielmehr gehalten, von den landesrechtlichen Festlegungen auszugehen. Da hiernach der Begriff „weiterführende Schulen“ keine eindeutige Erfassung und Zuordnung von Schulen und Schularten ermöglicht, kann er auch nicht zur Beschreibung der nach dem Bundesgesetz förderungsfähigen Ausbildungsgänge herangezogen werden. Aus diesem Grunde müssen die in Frage kommenden Schularten wie bisher einzeln aufgezählt werden.

Es ist erforderlich, die Fachgymnasien, welche in Schleswig-Holstein zu den berufsbildenden Schulen gehören, in den Förderungsbereich des Bundesgesetzes einzubeziehen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 hinter Buchstabe a (§ 2)

Unter Nummer 1 ist hinter Buchstabe a folgender Buchstabe a¹⁾ einzufügen:

- a¹⁾ In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung.“

Begründung

Die organisatorische Eingliederung von Ausbildungsgängen in Ausbildungsstätten anderer Art, z. B. von Fachschullehrgängen in Fachhochschulen, kann nicht zur Folge haben, daß der Auszubildende eine nicht seinem Ausbildungsgang entsprechende Förderung erhält. Dies muß sich zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 2)

- a) In dem neugefaßten Absatz 5 des § 2 sind die Worte „sechs aufeinanderfolgende Kalendermonate“ durch die Worte „ein Schul- oder Studienhalbjahr“ zu ersetzen.

Begründung

Die Fachschulen „Ländliche Hauswirtschaft“ werden von den Auszubildenden nur für ein Semester besucht.

Dieses Semester ist nicht identisch mit sechs Kalendermonaten, sondern es erstreckt sich über ein halbes Schuljahr = 20 Wochen.

- b) In dem neugefaßten Absatz 5 des § 2 sind die Worte „während dieser Zeit“ zu streichen.

Begründung

Es muß vermieden werden, daß der unzutreffende Eindruck entsteht, die Arbeitskraft des Auszubildenden brauche nur während eines Zeitraumes von sechs aufeinanderfolgenden Kalendermonaten von der Ausbildung voll in Anspruch genommen zu sein.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3)

In dem neugefaßten Absatz 4 des § 3 sind in Satz 1 die Worte „den Schülern welcher Schulgattung“ durch die Worte „den Auszubildenden welcher Ausbildungsstättenart“ zu ersetzen.

Begründung

Die Entscheidung nach Absatz 4 bezieht sich nicht nur auf Fernunterrichtslehrgänge im Sekundarbereich, sondern auch auf solche im Tertiärbereich (Fachhochschulen). Dies muß sich unzweifelhaft auch aus dieser Vorschrift ergeben.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a, a¹⁾ und b (§ 5), Nr. 4 (§ 6) und Nr. 29 Buchstabe a (§ 45)

- a) Unter Nummer 3 Buchstaben a und b in den neugefaßten Absätzen 1 und 3 des § 5 sowie in Nummer 4 und unter Nummer 29 Buchstabe a ist jeweils das Wort „ständige(n)“ vor dem Wort „Wohnsitz“ zu streichen.

- b) Unter Nummer 3 ist hinter Buchstabe a folgender Buchstabe a¹⁾ einzufügen:

a¹⁾ In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ständigen“ vor dem Wort „Wohnsitz“ gestrichen;

Begründung zu a) und b)

In Satz 2 der im Regierungsentwurf vorgesehenen Neufassung soll der Begriff „ständiger Wohnsitz“ erläutert werden. Die Definition dieses Begriffs stimmt weitgehend mit derjenigen überein, die in Rechtslehre und Rechtsprechung für den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ verwendet wird; abweichend wird aber bestimmt, daß der „ständige Wohnsitz“ nicht am Ausbildungsort begründet werden kann. Um Unsicherheit und Verwirrung im Rechtsverkehr zu vermeiden, sollte das Ausbildungsförderungsrecht für die Bezeichnung der örtlichen Anknüpfungspunkte die sonst üblichen Begriffe verwenden. Wegen der Zielsetzung, nicht den Ausbildungsort maßgeblich sein zu lassen, sollte in den Fällen der §§ 5 und 6 BAföG auf den „Wohnsitz“ im Sinne des § 7 BGB abgestellt werden.

Das Hochschulstatistikgesetz stellt ebenfalls auf den Wohnsitzbegriff im Sinne des BGB ab (§§ 4, 5 und 10 bis 13), nachdem der ursprünglich im Regierungsentwurf des Hochschulstatistikgesetzes verwendete Begriff „ständiger Wohnsitz“ auf das Änderungsverlangen des Bundesrates hin fallengelassen wurde.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7)

Nummer 5 ist zu streichen.

Begründung

In § 7 Abs. 2 ist geregelt, wann eine weitere Ausbildung gefördert werden kann, die nach einem berufsqualifizierenden Abschluß durchgeführt wird. Die Zwischenprüfung an einer Fachhochschule ist kein berufsqualifizierender Abschluß. Aus diesem Grunde ist es nicht sachgerecht, wenn der Regierungsentwurf bestimmt, daß bei einem nach der Zwischenprüfung vorgenommenen Wechsel von der Fachhochschule zur wissenschaftlichen Hochschule eine weitere Ausbildung vorliegt. Diese Fälle sind bisher – sachlich und systematisch zutreffend – als Fachrichtungswechsel behandelt worden; daran sollte festgehalten werden. Es besteht kein sachlicher Grund, hier einen Fachrichtungswechsel anders zu behandeln als sonst. Falls die Auszubildenden, welche nach der Zwischenprüfung von der Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule überwechseln, nicht in die Darlehensförderung einbezogen werden sollen, die in § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Regierungsentwurfs vorgesehen ist, so muß das durch eine entsprechende Ausnahme bei der Darlehensregelung sichergestellt werden. Keinesfalls ist es systematisch richtig und der Verständlichkeit der Rechtsvorschriften förderlich, die Fortsetzung der Ausbildung nach dem Fachrichtungswechsel, der mit dem Übertritt von der Fachhochschule an die wissenschaftliche Hochschule vollzogen wird, kraft Gesetzes als weitere Ausbildung zu

bestimmen und dann von der Darlehensförderung, die für weitere Ausbildungen allgemein vorgeschrieben ist, eine Ausnahme zuzulassen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9)

Der neu gefaßte Absatz 2 des § 9 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Dies wird vermutet, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt, es sei denn, er wiederholt ein Schuljahr oder den entsprechenden Teil eines Ausbildungsabschnitts zum zweiten Mal, ohne hierfür einen schwerwiegenden und ihm nicht zurechenbaren Grund nachweisen zu können. Bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule muß der Auszubildende die dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lassen. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.“

Begründung

§ 9 regelt als materielle Leistungsvoraussetzung die Eignung des Auszubildenden. Dabei begnügt sich das Gesetz mit einer Vermutung aufgrund formaler Anknüpfungspunkte (Schulbesuch, Vorlage einer Eignungsbescheinigung), ohne daß die Eignung tatsächlich nachgeprüft wird. Nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit muß durch Rechtsvorschrift bestimmt werden, in welchen Fällen diese förmlichen Merkmale nicht ausreichen. Der grundsätzliche Ausschluß der Förderung einer zweiten Wiederholung ist deshalb in das Gesetz aufzunehmen. Der im Regierungsentwurf enthaltene Begriff „in der Regel“ ist zu unbestimmt.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10)

Es sind Buchstabe a zu streichen und unter Buchstabe b der neu gefaßte Absatz 2 des § 10 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Begründung

Bei der Gliederung nach Schulstufen bestehen keine einheitlichen landesrechtlichen Abgrenzungen. Auch der Bildungsgesamtplan hat die Sekundarstufe I und II nicht eindeutig begrenzt; denn er verwendet bei der Beschreibung der Sekundarbereiche I und II jeweils den Zusatz „in der Regel“. Gerade die Erörterung der offenen Fragen des Bildungsgesamtplanes, die z. Z. in der Bund-Länder-Kommission für Bildungs-

planung vor allem über die Einführung einer Bildungs- oder Schulpflicht für die Fünfjährigen und die sich daraus ergebenden Folgerungen für eine neue zeitliche Strukturierung aller Bildungsgänge bis zum Abitur stattfindet, zeigt deutlich, daß im jetzigen Zustand feste Grenzen für die Schulstufen nicht gezogen werden können. Aus diesem Grunde muß die Verwendung des Begriffes „Sekundarstufe II“ in einem Bundesgesetz unterbleiben.

Maßgebend für die bisherige Einbeziehung der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen war die Tatsache, daß die Vollzeitschulpflicht in allen Ländern der Bundesrepublik mit dem neunten Schuljahr endet. Dies ist in § 2 Abs. 2 des Hamburger Abkommens der Ministerpräsidenten vom 28. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Dezember 1971 festgelegt. In keinem Land der Bundesrepublik ist das zehnten Pflichtschuljahr zur Zeit eingeführt. Das Ausbildungsförderungsrecht muß von dem bestehenden Schulwesen ausgehen; es kann nicht in der Zukunft mögliche Entwicklungen vorwegnehmen.

Im Bildungsgesamtplan (Abschnitt IID) wurde die Erweiterung der Ausbildungsförderung auf die Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen sowie der Berufsgrundschulklassen als notwendige Maßnahme bezeichnet. Diesen Festlegungen widerspricht es, die Klasse 10 aus dem Förderungsbereich des Bundesgesetzes herauszunehmen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Zuschuß und zuletzt auf den nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“

Begründung

Der bisherigen Handhabung, die wegen ihrer anspruchskonstitutiven Bedeutung jetzt in das Gesetz selbst aufgenommen werden soll, entspricht die vorgeschlagene Fassung (vgl. Tz. 11.2.2 Satz 2 BAföGVwv-E).

10. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b (§ 12)

Buchstaben a und b sind wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Fachgym-

nasien und Berufsfachschulen ab Klasse 11 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 200 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 380 DM“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Fachgymnasien, Hauptschulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt 380 DM,

2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt 460 DM“;

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1) und zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 und 2). Auf die Begründung dieser Änderungsvorschläge wird verwiesen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 12)

Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

„c) in Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung

In der seinerzeitigen Begründung des Regierungsentwurfs zu § 12 (Drucksache VI/1975) war ausgeführt, die Bundesregierung sehe in der Abschaffung des Fahrkostenersatzes die einzige Möglichkeit, einem Verfassungskonflikt mit den Ländern, die landesrechtliche Fahrkostenerstattungsregelungen getroffen hätten, aus dem Wege zu gehen. Mit diesen Ausführungen steht es in Widerspruch, wenn nunmehr Auszubildende, die einen eigenen Haushalt führen, zum Teil pauschalen Fahrkostenersatz entsprechend § 13 Abs. 3 erhalten sollen. Abgesehen davon ist kein sachlicher Grund ersichtlich, ausschließlich die Auszubildenden, welche einen eigenen Haushalt führen, in eine bundesrechtliche Fahrkostenersatzregelung einzubeziehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a und b (§ 13)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob in Nummer 11 die Buchstaben a und b durch folgenden Buchstaben a zu ersetzen sind:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an Fachschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, wenn der Auszubildende

1. bei seinen Eltern wohnt, 360 DM
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, 440 DM.“

Begründung

Die vorgeschlagene Neufassung lehnt sich an die Bedarfsregelung des BSHG an. Solange die Bedarfsätze des BAföG die obigen Beträge, die aus den BSHG-Regelsätzen für Bremen ermittelt worden sind, unterschreiten, ist mindestens in den Fällen, in denen elterliches Einkommen nicht zur Anrechnung kommt, eine Aufstockung nach den §§ 31 ff. BSHG möglich. Die Beträge errechnen sich

in den Fällen der	Nr. 1	Nr. 2
Regelsatz am 1 Januar 1974	196,00	245,00
Mehrbedarf § 33 BSHG	98,00	122,50
Ausbildungskosten ca.	50,00	50,00
Bekleidung monatlich ca.	16,00	22,50
nach BSHG zusammen ca.	360,00	440,00
d. h. mehr für Fachschüler usw.	20,00	100,00
Studenten	—,—	80,00.

Von den bisher unterschiedlichen Bedarfssätzen für Fachschüler, Abendgymnasiasten und Kollegiaten einerseits und Studenten andererseits wird abgegangen, weil auch nach dem BSHG eine einheitliche Regelung gilt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (§ 13)

Buchstabe e ist wie folgt zu fassen:

„e) in Absatz 3 wird nach dem Wort „Ehegatten“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt;“.

Begründung

Die Fahrkostenpauschale muß auch dann gewährt werden, wenn der Auszubildende mit seinem Ehegatten allein in einem eigenen Haushalt wohnt; denn auch in diesem Fall ist es ihm erschwert, die Wohnung an den Ausbildungsort zu verlegen. Häufig ist dem Ehegatten des Auszubildenden aus beruflichen Gründen ein Wechsel des Wohnorts nicht möglich. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Fahrkostenersatzregelungen sind im übrigen nicht frei von Widerspruch:

Während im Schulbereich den verheirateten Auszubildenden mit eigenem Haushalt die Fahrkostenpauschale entsprechend § 13 Abs. 3 geleistet werden soll (vgl. die für § 12 Abs. 3 vorgesehene Neufassung), wird den gleichen Auszubildenden, wenn sie eine Ausbildungsstätte im tertiären Bildungsbereich besuchen, in § 13 Abs. 3 diese Leistung verweigert.

14. Zu Artikel 1 hinter Nr. 11 (§ 15)

Hinter Nummer 11 ist folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausbildungsförderung wird für jeden Ausbildungsabschnitt vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird. Rückwirkend kann auf Antrag Ausbildungsförderung für die letzten drei Monate vor dem Antragsmonat, jedoch nicht über den Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres, Studienjahres oder Studienhalbjahres hinaus geleistet werden. Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, welche an Ausbildungsstätten einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Arten bis zum Erreichen der Ausbildungsziele verbracht wird.“

Begründung

In § 15 Abs. 1 ist zu verdeutlichen, daß sich diese Vorschrift nur auf die Förderung während des laufenden Ausbildungsabschnitts beziehen kann, weil die Fragen der allgemeinen Förderungsfähigkeit und -dauer während einer Ausbildung bereits in § 7 abschließend geregelt sind. Die bisherige zwingende Rückwirkung des Antrags in § 15 Abs. 1 Satz 2 führte teilweise zu unbilligen Ergebnissen. Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsförderung soll künftig von einem besonderen Antrag des Auszubildenden abhängig und durch den Beginn des Schuljahres begrenzt sein. Außerdem war der Begriff des Ausbildungsabschnitts in das Gesetz aufzunehmen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 a)

Der eingefügte § 15 a ist wie folgt zu fassen:

„§ 15 a

Aufnahme und Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem das Schuljahr, Studienjahr oder Studienhalbjahr verwaltungsmäßig beginnt, im übrigen mit Anfang des Monats, in dem der Unterricht tatsächlich aufgenommen wird.

(2) Liegt zwischen dem Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn eines anderen

nur ein Monat, so gilt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen. Der Kalendermonat ist in den ersten Bewilligungszeitraum des späteren Ausbildungsabschnitts einzubeziehen.

(3) Für die unterrichtsfreie Zeit während eines Ausbildungsabschnitts wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn sie 75 Ferientage im Jahr nicht überschreitet; dies gilt nicht für die vorlesungsfreie Zeit an Ausbildungsstätten nach § 2 Abs. 1 Nr. 5.

(4) Die Ausbildung endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts. Wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, so ist das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Abweichend von Satz 2 ist für den Abschluß einer Hochschulausbildung der Zeitpunkt des letzten Prüfungsteils maßgebend.

(5) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende das Ziel eines förderungsfähigen Ausbildungsabschnitts endgültig nicht mehr anstrebt und nicht in derselben Fachrichtung die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte anderer Art im Sinne von § 2 Abs. 1 weiterführt (Abbruch der Ausbildung).“

Begründung

In § 15 sind Anfang und Ende der förderungsfähigen Ausbildung im einzelnen zu beschreiben. Da es sich um eine anspruchserhebliche Frage handelt, war auch die Ferienförderung in die Vorschrift aufzunehmen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 16)

Nummer 13 ist zu streichen.

Begründung

Die für eine im Geltungsbereich des Gesetzes beginnende und abzuschließende Ausbildung gegebenenfalls erforderliche Ausbildung außerhalb Europas kann wie bisher auf 1 Jahr, im Ausnahmefall auf 2 Jahre begrenzt bleiben. Die bisherige Praxis hat die Notwendigkeit einer innerhalb der Förderungshöchstdauer zeitlich unbegrenzten Förderung nach § 5 Abs. 3 nicht ergeben.

Die von der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen würden ohne weitere Ergänzung des Gesetzes zudem zur Folge haben, daß zahlreiche Ausbildungsgänge künftig im außereuropäischen Ausland mit BAföG-Förderung begonnen, ausschließlich dort studiert und abgeschlossen werden können.

17. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 17)

Der neugefaßte Absatz 2 des § 17 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag

1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt in Höhe von 70 DM
2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt in Höhe von 80 DM

über den nach Absatz 3 Nr. 3 zu leistenden Darlehensbetrag hinaus als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.“

Begründung

Die Formulierung „bis zu . . . DM“ könnte dazu führen, daß hier ein Ermessen hinsichtlich der Höhe des Betrages „bis zu . . . DM“ ausgeübt werden soll.

18. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 17)

- a) Im neugefaßten Absatz 3 des § 17 sind in Nummer 1 die Worte „Nr. 2 Buchstabe b oder“ zu streichen und in Nummer 2 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„es sei denn, der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung ist aus unabweisbarem Grund oder im Anschluß an eine Zwischenprüfung erfolgt, die den Zugang zur wissenschaftlichen Hochschule eröffnet hat.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2).

- b) In Nummer 4 des neugefaßten Absatzes 3 des § 17 ist der Hinweis „1 und“ zu streichen.

Begründung

Wenn nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 schwerwiegende Gründe für eine Überschreitung der Förderungshöchstdauer anerkannt werden, so sollte dann auch die Förderung als Zuschuß erfolgen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 17)

Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

- d) folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ausbildungsförderung wird ferner ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet, soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen worden ist.“

Begründung

Durch die Bestimmung des vorgesehenen weiteren Absatzes (5) würde die Verwaltung unglaubwürdig, weil der Auszubildende durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit Leistungen erhalten hat, die er nach § 20 zurückzahlen muß. Diese Rückzahlung muß nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen so bald wie möglich erfolgen. Es sollten nicht die Frist und die übrigen Bedingungen des § 18 Abs. 3 Anwendung finden.

Ein solches Ergebnis sollte nicht mit der Einsparung von Verwaltungsaufwand begründet und erzielt werden.

Ferner erschwert die Möglichkeit der Umwandlung eines Rückzahlungsbetrages in ein Darlehen die geplante maschinelle Erfassung der jährlich gezahlten Darlehen zur Meldung an das Bundesverwaltungsamt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 14 ff. (§§ 17 ff.)

a) § 17 schreibt vor, in welcher Förderungsart die Ausbildungsförderung jeweils zu leisten ist. Das Grunddarlehen ist nach seiner Ausgestaltung, die in § 17 Abs. 2 vorgesehen ist, keine selbständige Förderungsart. Da der Förderungsbetrag bis zu einem bestimmten Sockelbetrag stets als Darlehen geleistet werden soll, handle es sich hier vielmehr um eine Regelung der Zahlungsweise. Die systematische Zuordnung des Grunddarlehens zu § 17 erscheint vor allem deswegen bedenklich, weil es dadurch bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen zu Unklarheiten kommen kann. Während § 11 Abs. 2 Satz 1 für Zusatzdarlehen vorschreibt, daß zunächst auf den als Darlehen geleisteten Teil des Bedarfs anzurechnen ist, fehlt eine ausdrückliche Regelung bezüglich des Grunddarlehens. Mit dem – im Gesetz nicht umschriebenen – Wort „Förderungsbetrag“ in § 17 Abs. 2 Satz 1 dürfte wohl gemeint sein, daß Einkommen und Vermögen zuerst auf den als Zuschuß geleisteten Bedarf angerechnet werden und sodann von dem sich auf diese Weise ergebenden individuellen Förderungsbetrag ein Sockelbetrag als Darlehen ausgewiesen wird. Es sollte deshalb geprüft werden, ob durch Einfügung der Bestimmungen über das Grunddarlehen in den § 51 eine unmißverständliche Regelung getroffen werden kann.

b) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 a. F. war es möglich, bei einer weiteren Ausbildung im Schulbereich die Förderung ganz oder teilweise als Darlehen zu leisten. Diese Regelung hat sich im Verwaltungsvollzug bewährt. Nach der im Regierungsentwurf vorgesehenen Fassung des § 17 Abs. 3 wird in allen Fällen einer weiteren Ausbildung im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ausbil-

dungsstätten künftig voll mit Zuschuß gefördert werden. Während im tertiären Bildungsbereich jede weitere Ausbildung einschränkend voll mit Darlehen gefördert werden soll, würde – im Gegensatz zu dieser Zielsetzung – im Schulbereich die Durchführung weiterer Ausbildungen privilegiert werden.

c) Die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens auszusetzen (§ 18 Abs. 4 n. F.) erscheint zu starr. Der Aussetzungsantrag müßte abgelehnt werden, wenn das Einkommen des Darlehensnehmers auch nur um 1 DM die Freibeträge übersteigt. Es sollte geprüft werden, ob eine Regelung getroffen werden kann, die eine dem Einzelfall angepaßte Herabsetzung der zurückzuzahlenden Darlehensrate zuläßt.

d) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im einzelnen darzulegen und zu begründen, welche Entlastung den Haushalten in Bund und Ländern durch die Einführung des Grunddarlehens entstehen und welche Belastung diesen Haushalten durch den damit verbundenen vermehrten Verwaltungsaufwand erwächst.

Zur Einführung des Grunddarlehens kann erst abschließend Stellung genommen werden, wenn feststeht, daß die dadurch bewirkte Entlastung der öffentlichen Haushalte nicht durch vermehrten Verwaltungsaufwand in Bund und Ländern aufgezehrt wird.

21. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 18)

Unter Buchstabe a in dem neu gefaßten Satz 1 des Absatzes 2 von § 18 ist in Nummer 1 der Hinweis „und 5“ zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zum Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 17 Abs. 5).

22. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben a und b und Nr. 16 (§ 18 a)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob durch den Satzteil „– vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage –“ sichergestellt ist, daß künftige Änderungen des Zinssatzes auch auf laufende Darlehensverträge angewendet werden können.

23. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 18)

Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Das Darlehen und die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch – vorbehaltlich des

Gleichbleibens der Rechtslage – mit 100 DM, innerhalb von höchstens 18 Jahren zurückzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten. Vom achten Jahre nach Beendigung der Ausbildung an beträgt die monatliche Rückzahlungsrate mindestens 200 DM.“

Begründung

Im Hinblick darauf, daß die jetzt Auszubildenden auf Grund der Gehalts- und Lohnentwicklung im öffentlichen Bereich und in der freien Wirtschaft künftig in der Lage sein dürften, Darlehen stärker als bisher angenommen zu tilgen, ist es vertretbar, die Rückzahlungsrate zu erhöhen und nach 5 Jahren aufzustocken sowie die Höchstdauer der Laufzeit des Darlehens zu kürzen.

24. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben c bis e (§ 18)

- a) Buchstabe c ist zu streichen.
- b) Buchstaben d und e sind anzupassen.

Begründung zu a) und b)

Die Kopplung der Darlehensrückzahlung mit dem späteren monatlichen Einkommen des Ausgebildeten führt bei schwankender Höhe des monatlichen Einkommens zu nicht vertretbaren Vergünstigungen gegenüber den Beziehern fester Einkommen; hinzu tritt der erhebliche Verwaltungsaufwand. Statt dessen sollten die üblichen Stundungsbestimmungen angewandt werden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 19)

Unter Nummer 17 sind folgende Änderungen des § 19 einzufügen:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mit einem Anspruch auf Rückzahlung von Ausbildungsförderung (§ 20) kann gegen den Anspruch auf Ausbildungsförderung für abgelaufene Monate aufgerechnet werden, im übrigen für jeden Monat des Bewilligungszeitraums bis zur Höhe von 20 vom Hundert des Bedarfs nach § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 2.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Das gleiche gilt“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend“ ersetzt.

Begründung zu a) und b)

Der Auszubildende, der auf Grund von § 20 BAföG einen Rückforderungsbescheid erhält, kann die Verwirklichung des Rückzahlungsanspruchs dadurch verhindern oder aufschieben, daß er Widerspruch einlegt oder mit Erfolg Stundung beantragt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, daneben die Aufrechnung gegen einen Nachzahlungsanspruch nur beschränkt zuzulas-

sen. Durch ein teilweises Verbot der Aufrechnung gegen den Anspruch auf laufende Leistungen wird der Auszubildende ausreichend geschützt.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Weist ein Vermieter einen mit dem Auszubildenden geschlossenen Mietvertrag nach, kann das zuständige Amt für Ausbildungsförderung auf seinen Antrag an ihn für die Dauer des Mietverhältnisses bis zur Höhe der zu zahlenden Ausbildungsförderung, höchstens jedoch bis zur Höhe der zur Deckung der Aufwendungen für die Unterkunft gemäß § 13 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Ausbildungsförderung den von dem Auszubildenden geschuldeten Mietzins abführen. Die Zahlung des Amtes für Ausbildungsförderung erfolgt insoweit mit befreiender Wirkung für den Auszubildenden und zu Lasten der ihm nach diesem Gesetz zustehenden Leistungen.“

Begründung

Der Vollzug des BAföG hat erwiesen, daß es unzweckmäßig ist, einerseits Ausbildungsförderung aus öffentlichen Kassen zu leisten, ohne andererseits, z. B. für die Träger öffentlich geförderter Studentenwohnheime, den Zugriff auf diese Leistungen bis zur Höhe der nach § 13 Abs. 2 und 3 BAföG vorgesehenen Förderung zur Deckung der Aufwendungen für die Unterkunft zu eröffnen. Etwa 1000 Studenten in Nordrhein-Westfalen, die in staatlichen Studentenwohnheimen untergebracht sind, befinden sich seit über einem Jahr in einem sogenannten Mietstreik und bezahlen statt der geforderten Miete, die je nach Heim zwischen 110 und 125 DM liegt, nur einen Betrag von 95 DM mit der Begründung, die Sätze nach dem BAföG seien zu niedrig bemessen und eine höhere Miete als 95 DM sei sozial untragbar. Die Mietzahlung wird auch in den Fällen verweigert, in denen der volle Betrag für Unterkunft nach dem BAföG geleistet wird. Dadurch ist dem Land ein Schaden von bisher 2,1 Mio DM entstanden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung privater Vermieter mit den staatlichen Trägern von Studentenwohnheimen als Vermietern soll Absatz 5 zugunsten auch der privaten Mieter Anwendung finden. Tatsächlich wird er jedoch nur für den staatlichen Wohnheimbereich von Bedeutung sein.

Es erscheint untragbar, öffentliche Mittel für die Kosten der Unterkunft zu gewähren, andererseits aber als öffentliche Hand keine Möglichkeit zu haben, auf diese zweckbestimmten Mittel zurückgreifen zu können, wenn ein Student seine Verpflichtungen auf

Bezahlung der ihm gewährten Unterkunft nicht erfüllt. Andere Rechtsbehelfe stehen faktisch nicht zur Verfügung, zumal die Pfändung ausgeschlossen ist.

26. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 20)

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht in § 20 Abs. 1 hinter Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen ist:

„5. in einem Widerspruchsverfahren geringere Förderungsleistungen festgesetzt werden.“

27. Zu Artikel 1 hinter Nr. 19 (§ 22)

Hinter Nummer 19 ist folgende Nummer 19 a einzufügen:

„19 a. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erzielt.“

Begründung

Die bisherige Regelung, nach der bei der Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden jeweils die Beträge zu erfassen sind, die in dem Bewilligungszeitraum, und nicht die, die für den Bewilligungszeitraum geleistet werden, hat beim Vollzug teils zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Z. B.:

1. Bei Rentennachzahlungen geht der Auszubildende, wenn der Anspruch nicht nach § 38 übergeleitet wurde, der Freibeträge verlustig, die ihm bei rechtzeitiger Rentenzahlung in abgelaufenen Bewilligungszeiträumen zugestanden hätten.
2. Es sind auch Rentennachzahlungen für Zeiträume vor einer förderungsfähigen Ausbildung anzurechnen, die sich bei rechtzeitiger Rentenzahlung im Rahmen des BAföG nicht ausgewirkt hätten.

28. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 23)

Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1).

29. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe e (§ 23)

Unter Nr. 20 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

- e) folgender Absatz 6 wird angefügt:
 „(6) § 25 Abs. 6 gilt entsprechend.“

Begründung

Die Ergänzung ist angezeigt, weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, die Härtefreibeträge nur beim Einkommen der Eltern und des Ehegatten und nicht auch beim Einkommen des Auszubildenden selbst zu gewähren. Durch das geltende Recht werden insbesondere körperbehinderte Auszubildende (z. B. Zuckerkrankke) benachteiligt. Bei ihnen kann von einem etwaigen eigenen Einkommen kein Betrag für die Mehraufwendungen freigestellt werden, welche durch die Behinderung bedingt sind.

30. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 25 a)

Absatz 2 des neu eingefügten § 25 a ist wie folgt zu fassen:

„(2) In den vorbezeichneten Fällen finden § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 6 Anwendung.“

Begründung

Sofern § 25 Abs. 4 nicht angewandt wird, kann die Berechnung nach § 25 a ungünstiger sein als die in der Regel durchzuführende Berechnung unter Berücksichtigung der Freibeträge nach § 25. Dies trifft insbesondere für Mehrkinderfamilien zu.

Da eine Vergleichsberechnung nicht vorgesehen ist und sicher auch zu aufwendig wäre, würde die Anwendung des § 25 a in den genannten Fällen eine Schlechterstellung bedeuten und nicht, wie in der Begründung ausgeführt, zu den Vorteilen für den Auszubildenden zählen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 35)

Nummer 24 ist wie folgt zu fassen:

„24. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

(1) Die Bedarfssätze sind alljährlich, erstmals im Jahre 1975, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres oder Wintersemesters durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz neu festzusetzen, um den sich die allgemeine Bemessungsgrundlage, die der Rentenanpassung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das laufende Kalenderjahr zugrunde gelegt worden ist, gegenüber der, die für die Rentenanpassung des vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt worden war, verändert hat. Die so ermittelten Beträge sind auf volle fünf DM auf- oder abzurunden.

(2) Die Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21

Abs. 2 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz gegebenenfalls neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.“

Begründung

Die Dynamisierung der Bedarfssätze liegt im Interesse der Leistungsempfänger und der Verwaltung. Sie dient der Überschaubarkeit und der notwendigen Rationalisierung des Gesetzesvollzugs.

32. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a (§ 37)

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so hat das Amt für Ausbildungsförderung durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten zu bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf das Land übergeht, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen und Vermögen der Eltern nach diesem Gesetz anzurechnen ist. Die Zahlungen, welche die Eltern aufgrund der Überleitungsanzeige erbringen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 angerechnet.“

Begründung

Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen soll künftig auch hinsichtlich der geleisteten Darlehen möglich sein. Die Unterhaltsleistungen der Eltern müssen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, zur Tilgung der geleisteten Darlehen führen. Diese Rechtswirkung muß, weil Darlehensschuldner nicht die Eltern sind, ausdrücklich im Gesetz geregelt sein. Außerdem war gesetzlich zu bestimmen, in welchem Verhältnis die von den Eltern geleisteten Unterhaltsbeträge auf Zusatzdarlehen, Zuschuß- und Grunddarlehen angerechnet werden.

33. Zu Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 42)

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Hochschulen sind Förderungsausschüsse einzurichten. Bei einer Hochschule können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden. Jedem Förderungsausschuß gehören an ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und ein Vertreter der Auszubildenden der Hochschule sowie ein Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk die Hochschule liegt.“

Begründung

Die Notwendigkeit, bei Höheren Fachschulen und Akademien Förderungsausschüsse zu haben, hat sich in der Praxis nicht bestätigt.

- b) Der vorgeschlagenen Neufassung des § 42 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Begründung

Der landesrechtlichen Disposition sollte Raum gelassen werden.

34. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 43)

Unter Nummer 28 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe Oa voranzusetzen:

„Oa) In Absatz 1 Satz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. eine andere Ausbildung, die nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 ausnahmsweise mit Zuschuß gefördert werden kann.“

Begründung

Der Förderungsausschuß ist zweckmäßig bei der Entscheidung der Frage zu beteiligen, ob Ausbildungsförderung nicht als Zusatzdarlehen gewährt wird, weil der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung aus unabweisbarem Grund erfolgt sind.

Die Änderung berücksichtigt ferner den Umstand, daß die bisherige Regelung in § 17 Abs. 3 Nr. 2 nunmehr in § 17 Abs. 4 verankert ist. Daß die Förderung nach § 17 Abs. 4 soweit nach § 37 Abs. 2 von der Überleitung abgesehen wird, nur darlehensweise erfolgen kann, ergibt sich aus dem Gesetz unmittelbar. Es ist also kein Entscheidungsspielraum gegeben, der eine gutachtliche Beteiligung der Förderungsausschüsse rechtfertigen würde.

35. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 46)

In dem neu angefügten Absatz 5 des § 46 sind in Satz 2 hinter den Worten „Die Entscheidung“ die Worte „nach Nr. 2 bis 4“ einzufügen.

Begründung

Die Entscheidung für Nummer 1 gilt in der Regel nur für ein Jahr.

36. Zu Artikel 1 hinter Nr. 31 (§ 47 a)

Hinter Nummer 31 ist folgende Nummer 31 a einzufügen:

„31 a. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Ersatzpflicht des Ehegatten und der Eltern

Haben der Ehegatte oder die Eltern des Auszubildenden die Leistung von Ausbil-

dungsförderung an den Auszubildenden dadurch herbeigeführt, daß sie vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 52 unterlassen haben, so haben sie den Betrag, der für den Auszubildenden als Förderungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist, zu ersetzen.“

Begründung

Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich verschiedentlich ergeben, daß Ehegatten oder Eltern von Auszubildenden durch unrichtige Angaben die Leistung von Ausbildungsförderung erreicht haben. Eine Rückforderung zu Unrecht erhaltener Förderungsbeträge vom Auszubildenden schied fast immer aus, weil dieser die Unrichtigkeit der Angaben nicht kannte und nicht erkennen konnte oder der entsprechende Gegenbeweis nicht zu führen war. Ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen Eltern oder Ehegatten des Auszubildenden wurde nicht geltend gemacht, weil vorsätzliches Handeln nicht nachweisbar erschien.

Die vorgeschlagene Ergänzung schließt insofern eine Lücke, als bisher nur bei vorsätzlich falschen Angaben gegen die Eltern oder den Ehegatten des Auszubildenden ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 263 StGB gegeben war.

37. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b (§ 50)

Buchstabe b ist zu streichen.

Begründung

Das Ende der Förderungshöchstdauer kann immer dann vom Amt für Ausbildungsförderung/Studentenwerk nicht endgültig angegeben werden, wenn der Auszubildende von der Fachhochschule zur wissenschaftlichen Hochschule übergetreten ist oder sein Studienfach gewechselt hat und über die Anrechnung vorheriger Semester noch nicht entschieden wurde. Auch wegen des zu erwartenden Widerspruchs bei fehlender oder ungenauer Angabe muß sie generell unterbleiben.

38. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 51)

Nummer 35 ist wie folgt zu fassen:

„35. § 51 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate

Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 420 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.“

Begründung

In allen Ländern kann die Frist von 6 Wochen zwischen Antragstellung und Zahlung – so wird sie in VG-Beschlüssen gesehen – nicht eingehalten werden.

Diese Frist widerspricht dem Bestreben, alle Zahlungen im EDV-Verfahren abzuwickeln.

Von der Antragstellung über eine kurze Überprüfung und Eingabe (Signierung) bis zur Anweisung, Zahlung und zum Geldeingang auf dem Konto des Auszubildenden reichen 6 Wochen nicht aus.

Hinzu kommt die Häufung des Antragseingangs zu bestimmten Terminen innerhalb eines Jahres (Semesterbeginn, Schuljahresbeginn), die für eine fristgerechte Bearbeitung der Anträge eine Übersetzung der Ämter für Ausbildungsförderung erforderlich machen würde.

Die Streichung der in Absatz 4 vorgesehenen Regelung erscheint mit Rücksicht darauf angezeigt, daß ein monatlicher Betrag von 20 DM auch heute nicht als Bagatelle anzusehen ist. Bei einer Antragstellung ergibt sich dadurch auch nicht eine Vereinfachung, weil erst nach der maschinellen Berechnung festgestellt werden kann, daß der Förderungsbetrag diese Summe unterschreitet.

39. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 53)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob Nummer 37 wie folgt geändert werden kann:

„37. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Ändern sich im Laufe des Bewilligungszeitraums die für die Leistung von Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse, so ist dies bei einer Änderung

a) zu Gunsten des Auszubildenden rückwirkend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam geworden ist, jedoch nicht länger als drei Monate vor dem Monat, in dem sie dem Amt mitgeteilt wurde,

b) zu Ungunsten des Auszubildenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

für die Berechnung der Ausbildungsförderung zu berücksichtigen. Der Bewilligungsbescheid ist nur für den Zeitraum zu ändern, der in dem nach Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt beginnt. Dies gilt nicht, sofern der Anspruch des Auszubildenden, seiner

Eltern und seines Ehegatten auf Einkommen zu Beginn des Berechnungszeitraumes bereits bestanden hat, aber aus einem von ihnen zu vertretenden Grund nicht geltend gemacht wurde.“

Begründung

Bei der unter Nummer 19 a vorgeschlagenen Lösung ist nicht ausgeschlossen, daß Zahlungen mißbräuchlich als für einen zurückliegenden Zeitraum bestimmt bezeichnet werden, um sie der Anrechnung zu entziehen. Außerdem übersieht diese Regelung, daß in den Fällen des § 24 Abs. 3 die gleichen Schwierigkeiten aufgetreten sind. Die rückwirkende Berücksichtigung von Einkommensänderungen wird sachgerecht allein dadurch vermieden, daß die Regelung über die Änderung der Sachlage materielle Rechtswirkung erhält, und nicht nur für die Änderung des Bescheides formell bedeutsam ist, während die materiellen Wirkungen sich nach den allgemeinen Regelungen der §§ 22 bis 24 Abs. 3 richten. Dies gilt insbesondere für die Erhöhung des Einkommens des Auszubildenden oder seiner Eltern oder für den Fall einer erstmaligen Erzielung von Einkommen während eines laufenden Bewilligungszeitraumes. Ein Rückgriff auf die in § 22 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 getroffenen Regelungen ist dadurch insoweit ausgeschlossen.

Damit wird insbesondere vermieden, daß bei Nachzahlungen von Waisenrenten oder -geld die in dem zurückliegenden Teil des Bewilligungszeitraumes empfangenen Förderungsleistungen wieder ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen.

Satz 3 soll verhindern, daß an sich fällige Leistungen gestundet werden und erst gegen Ende des Bewilligungszeitraumes zufließen.

40. Zu Artikel 1 hinter Nummer 38 (§ 55)

Hinter Nummer 38 ist folgende Nummer 38 a einzufügen:

„38 a. In § 55 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Namen“ gestrichen.“

Begründung

Es ist nicht Aufgabe einer Bundesstatistik über Ausbildungsförderung, die Namen der Geförderten auszuweisen. Auch im Interesse des Datenschutzes ist eine Preisgabe der Namen der Begünstigten für statistische Zwecke nicht zulässig.

41. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 56)

Nummer 39 ist wie folgt zu fassen:

„39. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) (wie Gesetzentwurf)“;

- b) in Absatz 4 zweiter Halbsatz werden hinter dem Wort „Ausgaben“ die Worte „für Zuschüsse“ eingefügt.“

Begründung

Die Erstattung der Aufwendungen für die Förderung von Ausbildungen im Ausland soll auf die Zuschußleistungen beschränkt werden. Würden auch die Aufwendungen für Darlehen im Rahmen des § 56 Abs. 4 erstattet, hätte dies eine verwaltungsmäßig schwer zu vollziehende Abwicklung der Darlehnsrückflüsse zur Folge.

42. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§ 58)

- a) Unter Nummer 40 sind hinter dem Wort „werden“ die Worte „der Hinweis „Abs. 3 oder 4“ durch den Hinweis „Abs. 2, 4 oder 5 und““ einzufügen.

Begründung

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 2 in den § 47 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 nunmehr 4 und 5. Insoweit dient die Änderung der Bereinigung eines redaktionellen Versehens. Die Einbeziehung von § 47 Abs. 2 ist nach den bisher gesammelten Erfahrungen unerlässlich, weil sie auch die Ahndung von Zuwiderhandlungen privater Ausbildungsstätten ermöglicht.

- b) In der vorgesehenen Änderung des § 58 Abs. 1 Nr. 1 ist bestimmt, daß auch die Nichterteilung einer Auskunft und die Nichtvorlage einer Urkunde innerhalb einer vom Amt für Ausbildungsförderung gesetzten Frist bußgeldbewehrt sein soll. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darum besorgt zu sein, daß in § 47 eine materiellrechtliche Grundlage für diese Fristsetzung geschaffen wird.

43. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 60)

- a) Nummer 42 ist wie folgt zu fassen:

„42. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „erhalten“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.

Begründung

Die Zahl der Fälle, in denen der Besitzstand zu wahren ist, ist stark zurückgegangen. Es genügt, wenn die Parallelberechnung künftig nur noch auf Antrag durchgeführt wird.

- b) Unter Nummer 42 ist folgender Buchstabe b anzufügen:
„b) Absatz 3 wird gestrichen.“

Begründung

Die Bestimmung ist durch Zeitablauf überholt.

44. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 68)

Nummer 44 ist wie folgt zu fassen:

„44. In § 68 Abs. 2 wird hinter Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

- „3. a) Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.“

Begründung

Die Änderung ist eine Folge des Änderungsvorschlags zu § 2 Abs. 1 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 und 2).

45. Zu Artikel 2 hinter § 1

a) Hinter § 1 ist folgender § 1 a einzufügen:

„§ 1 a**Übergangsbestimmungen**

(1) Entscheidungen, nach denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen Ausbildungsförderung

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2,
2. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3,
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3

ganz oder teilweise als Zuschuß bewilligt worden ist, bleiben bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts gültig. § 17 Abs. 2 in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § 45 in der Fassung dieses Gesetzes verbleibt es für die Dauer der Gültigkeit eines vor dem 1. Oktober 1974 erlassenen Bewilligungsbescheides bei der bisherigen Zuständigkeit.“

Begründung

Entscheidungen dem Grunde nach, die von der Neufassung des § 17 abweichen, sollten weiter gelten. Den Auszubildenden muß Vertrauensschutz eingeräumt werden.

Um Leistungsunterbrechungen zu vermeiden, ist eine Übergangsregelung zu § 45 erforderlich.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, welche weiteren Übergangsvorschriften erforderlich sind, insbesondere, um einen Besitzstand der Auszubildenden, z. B. in Weiterleistungsfällen (§ 50 Abs. 4), zu berücksichtigen.

46. Zu Artikel 2 (§ 2)

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Artikel 1 Nr. 19, 21 und 24 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b und Nr. 11 Buchstaben a bis d tritt für die Auszubildenden mit Bedarfssätzen nach § 12 und § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. August 1974 und für die Auszubildenden mit Bedarfssätzen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes am 1. Oktober 1974 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.“

- b) In Absatz 2 sind nach den Worten „Absatzes 1“ die Worte „Satz 3“ anzufügen.

Begründung zu a) und b)

Die Erhöhung der Freibeträge für alle Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen, ist wegen der Gleichbehandlung der Unterhaltspflichtigen geboten, da für diese Bewilligungszeiträume die erheblich gestiegenen Einkommen aus 1972 zugrunde gelegt werden. Im übrigen werden durch die vorgeschlagene Änderung die vom Bundesrat am 5. April 1974 gefaßten Beschlüsse aus Drucksache 78/74 (Beschluß) berücksichtigt.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird Ausbildungsförderung für auswärts untergebrachte Schüler der Klasse 10 von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und von Berufsfachschulen vom 1. Januar 1975 an geleistet. In § 68 Abs. 2 Nr. 3 treten die Worte „ab Klasse 11“ mit Wirkung vom 1. August 1978 außer Kraft.“

Begründung

In Satz 1 wird berücksichtigt, daß der Begriff „weiterführende allgemeinbildende Schule“ beibehalten wird. Es handelt sich um die eine

Folge der Änderungsvorschläge zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 1) und Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 Abs. 1 und 2).

Satz 2 sieht vor, daß die Schüler der Berufsfachschulen ab 1. August 1978 voll in die bundesrechtliche Förderung einbezogen werden. Damit wird eine Forderung des Bildungsgesamtplanes verwirklicht. Die Festlegung des Zeitpunktes für die Übernahme der genannten Schüler ist geboten, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, sich hierauf bei dem Ausbau des beruflichen Schulwesens einzustellen. Der vorgesehene Zeitpunkt läßt dem Bund ausreichend Zeit, im Rahmen seiner Finanzplanungen die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Die vorrangige Erfassung der Schüler der Klasse 10 von Berufsfachschulen ist vor allem wegen des Ausbaus des Berufsgrundschuljahres notwendig. Die Begründung des Regierungsentwurfs erkennt, daß die betroffenen Schüler nicht vor der Entscheidung stehen, in der Klasse 10 in eine allgemeinbildende oder in eine berufsbildende Schule einzutreten. Sie haben vielmehr grundsätzlich zwischen der Aufnahme einer Berufstätigkeit oder dem Besuch einer berufsbildenden Schule zu wählen. Diesen Schülern muß ein finanzieller Anreiz zum Besuch des Berufsgrundschuljahres geboten werden. Eine Ungleichbehandlung der Gymnasial- und Realschüler liegt schon deswegen nicht vor, weil die tatsächlichen Verhältnisse nicht vergleichbar sind.

47. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sieht neben der notwendigen Angleichung der Bedarfssätze und Freibeträge umfangreiche sachliche Änderungen und Ergänzungen vor. Hierzu ist vor allem auf die mit der Einführung der Grunddarlehen zusammenhängenden Neuregelungen zu verweisen. Eingehende Erhebungen haben ergeben, daß nach der Verkündung des Änderungsgesetzes noch fünf bis sechs

Monate benötigt werden um den Verwaltungsvollzug auf das neue Recht umzustellen. Es ist insbesondere notwendig, die EDV-Programme zu ändern und Probeläufe durchzuführen, neue Verwaltungsvorschriften, Formblätter und Abdruckbelege zu erarbeiten und einzuführen, die Arbeitsanweisungen für die Signierung der Anträge an die eingetretenen Änderungen anzugleichen und die Sachbearbeiter der Ämter zu schulen und einzuarbeiten. Erst nach Durchführung dieser und der sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen wird es den Ämtern für Ausbildungsförderung möglich sein, über Anträge auf Ausbildungsförderung nach der neuen Rechtslage zu entscheiden. Das bedeutet, daß für die am 1. August und am 1. Oktober 1974 beginnenden Bewilligungszeiträume in zahlreichen Fällen mit mehrmonatigen Zahlungsunterbrechungen gerechnet werden muß.

Der Regierungsentwurf eines zweiten Änderungsgesetzes wurde dem Bundesrat leider erst im Frühjahr 1974 zugeleitet. Wenn die vielen sachlichen Änderungen in dem in der Regierungsvorlage vorgesehenen Umfang und Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, sind die aufgezeigten Störungen des Verwaltungsvollzuges nicht zu vermeiden. Damit die Folgen des späten Inkrafttretens des im Entwurf vorgelegten Gesetzes von den Auszubildenden nicht in der Weise getragen werden müssen, daß sie anstelle der dringend benötigten Erhöhungsbeiträge unter Umständen einige Monate überhaupt keine Förderungsleistungen erhalten, wird vorgeschlagen, den vom Bundesrat am 5. April 1974 beschlossenen Gesetzentwurf – BR-Drucksache 78/74 (Beschluß) –, der ausschließlich die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge regelt, getrennt von dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu behandeln. Damit würde es ermöglicht, die gesetzlichen Grundlagen für die Anhebung des Bedarfs und der Freibeträge in kurzer Zeit zu schaffen und einen weitgehend reibungslosen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Für die gesetzgeberische Behandlung der schwierigen sachlichen Regelungen des Regierungsentwurfs stünde dann ausreichend Zeit zur Verfügung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1. [Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; sie hält an ihrem Vorhaben fest, den Förderungsbereich des BAföG nach dem Prinzip der horizontalen Gliederung des Schulwesens nach Schulstufen, wie es insbesondere im Bildungsgesamtplan von Bund und Ländern akzeptiert wurde, zu ordnen. Bei dieser Abgrenzung des Förderungsbereiches hält sie sich streng im Rahmen ihrer Kompetenz aus Artikel 74 Nr. 13 GG; die verwendeten Begriffe gelten nur für das Förderungsrecht des Bundes, sie präjudizieren das Schulrecht der Länder nicht.

Einer besonderen Erwähnung des „Fachgymnasiums“ bedarf es aber auch nicht zur Ergänzung der derzeitigen Fassung des § 2 Abs. 1, da die Fachgymnasien am Ende einer 13-jährigen Schulzeit zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen und damit eindeutig unter den Begriff des Gymnasiums i. S. des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 (Hamburger Abkommen) fallen, das wiederum den „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ zuzurechnen ist.

Zu 2. [Artikel 1 Nr. 1 hinter Buchstabe a (§ 2 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. [Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe e (§ 2 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates zu.

Zu 4. [Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 3 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. [Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben a, a¹) und b (§ 5 BAföG), Nr. 4 (§ 6 BAföG) und Nr. 29 Buchstabe a (§ 45 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; sie verfolgt mit der Verwendung des Begriffes „ständiger Wohnsitz“ – wie aus der vorgesehenen Legaldefinition hervorgeht – weiterhin das bisher in Übereinstimmung mit den Ländern wortgleich im Entwurf der Verwaltungsvorschriften festgelegte Ziel zu verhindern, daß Auszubildende den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen allein deswegen verlagern, um förderungsrechtlich erhebliche Tatbestände zu schaffen. Dazu bedarf es eines besonderen Wohnsitzbegriffes, bei Verwendung der „sonst üblichen Begriffe“ würde dieses Ziel nicht erreicht.

Der Hinweis auf das Hochschulstatistikgesetz geht fehl; dort soll ein Ist-Zustand ermittelt werden, den der Auszubildende selbst hat schaffen können. Im Förderungsrecht geht es aber darum, die bewußte Herbeiführung bestimmter Förderungsvoraussetzungen durch den Auszubildenden zu verhindern.

Zu 6. [Artikel 1 Nr. 5 (§ 7 BAföG)]

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, da sie es vermeiden möchte, den Übergang von einer Fachhochschule auf eine wissenschaftliche Hochschule grundsätzlich als Fachrichtungswechsel zu qualifizieren.

Zu 7. [Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; eine Regelung über den grundsätzlichen Ausschluß der Förderung bei einer zweiten Wiederholung hält sie nicht für erforderlich. Das Förderungsrecht sollte hier nicht enger sein als das Schulrecht; soweit danach eine zweite Wiederholung zulässig ist, sollte in der Regel auch Ausbildungsförderung geleistet werden.

Zu 8. [Artikel 1 Nr. 8 (§ 10 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; es handelt sich hier um eine Folgeänderung des Vorschlages zu 1., dem die Bundesregierung gleichfalls widersprochen hat. Zur Begründung vgl. oben zu 1.

Zu 9. [Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 10. [Artikel 1 Nr. 10 Buchstaben a und b (§ 12 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; es handelt sich hier um eine Folgeänderung des Vorschlages zu 1., dem die Bundesregierung gleichfalls widersprochen hat. Zur Begründung vgl. oben zu 1.

Zu 11. [Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 12 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 12. [Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben a und b (§ 13 BAföG)]

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates eingehend geprüft. Sie sieht sich im wesentlichen aus folgenden Gründen nicht in der Lage, ihm zu folgen:

Zum einen würde die Regelung zu finanziellen Mehraufwendungen von rd. 300 Mio DM führen, die bei Bund und Ländern nicht zur Verfügung stehen.

Zum anderen liefe eine ausdrückliche Ausrichtung der Bedarfssätze der Ausbildungsförderung an den

Regelsätzen der Sozialhilfe auf eine beinahe automatische, der politischen Gestaltung nicht mehr zugängliche Anpassung hinaus. Auch einer solchen faktischen Dynamisierung kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Ferner würde durch die Realisierung des Vorschlages die sachlich gebotene und bewährte Differenzierung zwischen den Auszubildenden an verschiedenen Ausbildungsstätten aufgehoben.

Zu 13. [Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe e (§ 13 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 14. [Artikel 1 hinter Nummer 11 (§ 15 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag insoweit, als die Rückwirkung in das Ermessen des Amtes für Ausbildungsförderung gestellt wird und von einem Antrag des Auszubildenden abhängig sein soll; eine Definition des Begriffes Ausbildungsabschnitt hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine eindeutige Regelung über die Rückwirkung des Antrags geboten. Das Antragserfordernis würde den Auszubildenden erneut belasten und sich insbesondere bei Schülern häufig zu deren Nachteil auswirken. Anderen Auszubildenden wiederum würde die Möglichkeit sehr erleichtert, die Bestimmungen über die Einkommensanrechnung dadurch zu unterlaufen, daß sie – ohne jeden Nachteil – Zeiträume (z. B. Semesterferien), in denen sie Einkommen erzielt haben, von der Berücksichtigung ausschließen. – Für die Ermessensausübung des Amtes fehlt in dem Vorschlag zudem jeder Maßstab.

Zu 15. [Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 a BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit Ausnahme der als § 15 a Abs. 3 vorgeschlagenen Regelung zu. Eine starre gesetzliche Fixierung der förderungsfähigen Ferienzeit wird ihrer Ansicht nach besonderen Gegebenheiten nicht gerecht. So hätte bei Bestehen dieser Regelung die generelle Ferienverlängerung im Winter 1973/1974 zu Schwierigkeiten bei der Ausbildungsförderung geführt.

Zu 16. [Artikel 1 Nr. 13 (§ 16 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Ihr Änderungsvorschlag zielt lediglich darauf, in den Fällen, in denen eine Ausbildung außerhalb Europas erforderlich ist, die zeitliche Begrenzung im Gesetz aufzuheben. Da Förderung in diesen Fällen nur geleistet wird, solange die Ausbildung außerhalb Europas erforderlich ist, ergibt sich eine enge, aber sachangemessene zeitliche Begrenzung schon aus den Leistungsvoraussetzungen selbst.

Zu 17. [Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b (§ 17 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu. Zur weiteren Verdeutlichung schlägt sie eine Ergänzung vor, durch die die Vorschrift insgesamt folgenden Wortlaut erhält:

„(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist,

1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt in Höhe von 70 DM
2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt in Höhe von 80 DM,

als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.“

Zu 18.a [Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 17 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; es handelt sich hier um eine Folgeänderung des Vorschlages zu 6., dem die Bundesregierung gleichfalls widersprochen hat. Zur Begründung vgl. oben zu 6.

Zu 18.b [Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (§ 17 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 19. [Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe d (§ 17 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 20. [Artikel 1 Nr. 14 ff. (§§ 17 ff. BAföG)]

- zu a) Die Bundesregierung hat die Stellungnahme des Bundesrates eingehend geprüft. Sie ist der Auffassung, daß § 17 Abs. 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung, der sie zugestimmt hat, die befürchteten Mißverständnisse ausschließt. Da das Grunddarlehen ein dem Zusatzdarlehen nach § 17 Abs. 3 voll gleichwertiges Darlehen ist, erscheint es ihr systematisch zutreffend, die Bestimmungen hierüber in den „§ 17 – Förderungsart“ aufzunehmen. Die besondere Berechnungsart bei der Ermittlung des Grunddarlehens gibt keinen Anlaß, es in Zusammenhang mit den mehr verfahrenstechnischen Bestimmungen in § 51 zu regeln.
- zu b) Die Bundesregierung hat bewußt die Ausbildungen im Schulbereich von der Darlehensregelung ausgenommen, da sie fast ausnahmslos wesentlich kürzer sind als die Ausbildungsgänge im Tertiärbereich und die Auszubildenden zudem regelmäßig jünger sind.
- zu c) Die Bundesregierung hält die Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse bei der Rückzahlung der Darlehen grundsätzlich für unerläßlich. Bei der hohen Zahl von Darlehensnehmern ist sie andererseits der Überzeugung, daß klare Einkommensvoraussetzungen normiert werden müssen, die eine schnelle, auch den Betroffenen leicht voraussehbare Entscheidung ermöglichen. Nur so kann die sozial erwünschte einkommensabhängige Rückzahlung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand bewältigt werden.

zu d) Die Bundesregierung wird die erbetenen Darlegungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens machen.

Zu 21. [Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 18 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, der eine Folgeänderung zu 19. beinhaltet, zu.

Zu 22. [Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben a und b und Nr. 16 (§ 18 a BAföG)]

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich aus der Verwendung des Satzteilens „vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage“ in § 18 Abs. 2, daß künftige Änderungen des Zinssatzes vom Tage der Wirksamkeit der Gesetzesänderung an auch für Darlehensbeträge gelten, die bereits vor diesem Zeitpunkt geleistet worden sind.

Zu 23. [Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (§ 18 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß die vorgeschlagenen Rückzahlungsmindestraten von 100 bzw. 200 DM die Darlehensnehmer nach Beendigung ihrer Ausbildung und der Phase der Berufs- und Familiengründung zu stark belasteten. Sie erinnert daran, daß das derzeit geltende Gesetz eine Rate von 50 DM festlegt, also schon der Regierungsentwurf eine wesentliche Erhöhung vorsieht.

Zudem hält sie es nicht für angeraten, die Einführung der Grunddarlehen mit der Ankündigung so hoher Rückzahlungsraten zu belasten. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung der kommenden Jahre die Erhöhung der Rückzahlungsmindestrate zulassen, so kann der Gesetzgeber sie auch mit Wirkung für die bereits geleisteten Darlehen vornehmen; diese Möglichkeit ist durch die Verwendung der Formulierung „vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage“ eröffnet.

Zu 24. [Artikel 1 Nr. 15 Buchstaben c bis e (§ 18 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Sie hält es aus sozialen Gründen für notwendig, die Darlehensrückzahlung einkommensabhängig zu gestalten. Sie will dadurch insbesondere erkennbar den Belangen der Darlehensnehmerinnen Rechnung tragen, die als Hausfrauen und Mütter kein eigenes Einkommen erzielen werden. Zudem will die Bundesregierung bei der Einführung der Grunddarlehen möglichen Befürchtungen der Auszubildenden entgegenwirken, sie könnten durch diese Rückzahlungsverpflichtungen später in untragbare wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. In Anbetracht dieser Zielsetzungen hält die Bundesregierung die durch diese Vorschrift bedingten Verwaltungsaufwendungen für durchaus vertretbar, zumal diese bei der überschaubaren einfachen Regelung gering sein werden.

Zu 25. a und b [Artikel 1 Nr. 17 (§ 19 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen zu.

Zu 25.c [Artikel 1 Nr. 17 (§ 19 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; sie erkennt dabei die schwierige Situation nicht, in der sich die Träger von Studentenwohnheimen in Anbetracht der sogenannten Mietstreiks befinden. Sie sieht sich aber außerstande, zur Lösung dieses Problems durch eine generelle Verkürzung des Rechtsschutzes der studentischen Mieter – auch gegenüber privaten Vermietern – beizutragen. Eine solche wesentliche Beeinträchtigung der Mieterstellung muß aber darin gesehen werden, daß der Vermieter nach einer notwendig überschlägigen Rechtsprüfung durch einen auf Entscheidung schuldrechtlicher Streitfälle nicht vorbereiteten Bediensteten Befriedigung seiner Forderung erlangt, während der Mieter mit seinen Einwendungen in ein späteres verwaltungsgerichtliches Verfahren verwiesen wird. Die angestrebte Regelung muß um so mehr Bedenken hervorrufen, als sie keine gesetzlichen Maßstäbe für die Ermessensausübung des Amtes für Ausbildungsförderung enthält und in der Regel weisungsgebundene Bedienstete der Studentenwerke, die häufig selbst als Träger der Wohnheime die Vermieter sind, in eigener Sache zu entscheiden hätten.

Zu 26. [Artikel 1 Nr. 18 (§ 20 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Sie ist der Auffassung, daß die Einlegung eines Rechtsbehelfs bei Sozialleistungen, die der Unterhaltssicherung dienen, – unabhängig von der Frage der Zulässigkeit der Verschlechterung eines Bewilligungsbescheides (reformatio in peius) – auf keinen Fall zu Rückforderungen führen sollte.

Zu 27. [Artikel 1 hinter Nummer 19 (§ 22 BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 28. [Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a (§ 23 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; es handelt sich um eine Folgeänderung des Vorschlages zu 1., dem die Bundesregierung gleichfalls widersprochen hat. Zur Begründung vgl. oben zu 1.

Zu 29. [Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe e (§ 23 BAföG)]

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 30. [Artikel 1 Nr. 22 (§ 25 a BAföG)]

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 31. [Artikel 1 Nr. 24 (§ 35 BAföG)]

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, der eine volle Dynamisierung der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bedeutet, nachdrücklich. Entsprechende Regelungen in anderen Teilbereichen der sozialen Leistungsgesetzgebung wären unvermeidbar, was zu einer zunehmenden Einengung der Entscheidungsfreiheit des Gesetzgebers führen müßte.

Zu 32. [Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe a (§ 37 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 33.a [Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 42 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da es ihr nicht angeraten erscheint, im Bereich der Höheren Fachschulen und Akademien auf den fachlichen Rat der Förderungsausschüsse bei ausbildungsnahen Entscheidungen zu verzichten und die Mitwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Auszubildenden zu mindern.

Zu 33.b [Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a (§ 42 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 34. [Artikel 1 Nr. 28 (§ 43 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da bei dieser Formulierung gerade die zweifelhaften Fälle dem Förderungsausschuß nicht vorgelegt werden, in denen seinem Votum besonderes Gewicht zukommt.

Zu 35. [Artikel 1 Nr. 30 (§ 46 BAföG)]
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 36. [Artikel 1 hinter Nummer 31 (§ 47 a BAföG)]
Die Bundesregierung wird zu diesem Vorschlag des Bundesrates, der noch eingehender Prüfung bedarf, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens gesondert Stellung nehmen. Sie wird dabei insbesondere auf die Frage eingehen, ob die Ersatzregelung des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vermögensschäden in Spezialgesetzen abgeändert oder ergänzt werden sollte.

Zu 37. [Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b (§ 50 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, sie hält es gerade in den vom Bundesrat angeführten Fällen für notwendig, möglichst frühzeitig das Ende der Förderungshöchstdauer zu ermitteln und dem Auszubildenden nachdrücklich mitzuteilen, damit er sich hierauf mit der Anlage seines Studienganges einrichten kann. Die rechtlichen Möglichkeiten für die Bestimmung der Förderungshöchstdauer sind in § 9 Förderungshöchstdauer geschaffen.

Zu 38. [Artikel 1 Nr. 35 (§ 51 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, soweit er § 51 Abs. 2 betrifft, zu, im übrigen widerspricht sie mit der Begründung, daß ihr die Anhebung der Bagatellgrenze angesichts der Erhöhung der Bedarfsätze gerechtfertigt erscheint.

Zu 39. [Artikel 1 Nr. 37 (§ 53 BAföG)]
Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 40. [Artikel 1 hinter Nummer 38 (§ 55 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 41. [Artikel 1 Nr. 39 (§ 56 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 42. [Artikel 1 Nr. 40 (§ 58 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter Buchstabe a zu; den Vorschlag unter Buchstabe b wird sie prüfen und hierüber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 43. [Artikel 1 Nr. 42 (§ 60 BAföG)]
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 44. [Artikel 1 Nr. 44 (§ 68 BAföG)]
Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag; es handelt sich um eine Folgeänderung des Vorschlags zu 1., dem sie gleichfalls widersprochen hat.

Zu 45.a (Artikel 2 hinter § 1)
Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 45.b (Artikel 2 hinter § 1)
Die Bundesregierung wird im Rahmen mit den Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung prüfen, ob und ggf. welche weiteren Übergangsvorschriften erforderlich sind, und das Ergebnis im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 46. (Artikel 2 § 2)
Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen: Die für die Anhebung der Freibeträge bereits vom 1. Januar 1974 an erforderlichen Finanzmittel können nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Anhebung der Freibeträge würde rückwirkend erfolgen, damit würden weitere Schwierigkeiten beim Verwaltungsvollzug auftreten.

Die Regelung über das Inkrafttreten muß zudem berücksichtigen, daß das Wintersemester an Fachhochschulen häufig bereits am 2. September und nicht wie an wissenschaftlichen Hochschulen erst am 1. Oktober beginnt.

Zu 47. (Gesetzentwurf im ganzen)
Einen wesentlichen Bestandteil des vorliegenden Entwurfs bilden die Vorschriften, durch die die Bedarfsätze, Freibeträge sowie die Vorphundertätze und Höchstbeträge des § 21 Abs. 4 nach Maßgabe des § 35 angepaßt werden. Die Bundesregierung konnte den Entwurf daher den Ländern erst zuleiten, nachdem die durch § 35 vorgeschriebene Überprüfung zu dem in dieser Vorschrift vorgesehenen Zeitpunkt vorgenommen worden und die Deckung für die beträchtlichen Kosten gesichert war. Den Bericht hat

die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1973 zugeleitet. Bereits am 3. Januar 1974 wurde der erste Entwurf des Änderungsgesetzes den Ländern zugeleitet und vom 30. Januar bis 1. Februar 1974 mit den Ländern beraten. Der Referentenentwurf wurde vom 4. bis 6. März 1974 erneut beraten. Am 29. März 1974 hat die Bundesregierung den Entwurf dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Die Bundesregierung hat danach die Vorbereitungsarbeiten für dieses Gesetzgebungsverfahren sobald als möglich begonnen und mit dem sachlich sowie politisch gebotenen großen Nachdruck betrieben.

Die Bundesregierung hält es andererseits für erforderlich, daß das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der geänderten Fassung bereits vom Herbst 1974 an vollzogen wird, um die vorgesehenen Verbesserungen für die Auszubildenden und deren Familie möglichst schnell wirksam werden zu lassen und insbesondere die wirtschaftlichen Schwierigkeiten sobald als möglich zu beheben, in die viele Auszubildende durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten geraten sind.

Die Bundesregierung hat nicht verkannt, daß durch die relativ dichte zeitliche Folge von Gesetzgebungsverfahren und Vollzugsbeginn verwaltungstechnische Schwierigkeiten auftreten können, und war darum gleichzeitig intensiv bemüht, auch die Vorbereitungsarbeiten für den Vollzug des geänder-

ten Gesetzes voranzutreiben. So hat sie die Änderung des bundeseinheitlichen Programtablaufplanes zum BAföG bereits mit den Ländern beraten, ihnen den Entwurf für eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zugeleitet und die Vorbereitungsarbeiten für die Ergänzung der Formblätter gemeinsam mit den Ländern aufgenommen.

Die Bundesregierung ist überzeugt davon, daß auch bei den Ländern, die seit Beginn des Jahres an den Vorbereitungsarbeiten – auch durch eine Vielzahl eigener Vorschläge – beteiligt waren, und nicht etwa das Ende des Gesetzgebungsverfahrens abwarten müssen, mit großer Bereitschaft an der Ausführungsvorbereitung gearbeitet wird; sie weiß dabei, daß für die Vorbereitungsdauer, insbesondere auch bei den Programmierarbeiten, die Zahl der Mitarbeiter von ausschlaggebender Bedeutung ist. Sie ist in Anbetracht des erreichten Sachstandes zugleich der Ansicht, daß es im wesentlichen gelingen wird, Übergangsschwierigkeiten vorzubeugen. Ganz vermeiden wird man sie in diesem Fall ebensowenig können wie bei anderen Gesetzesänderungen, die sich auf den Vollzug eines Leistungsgesetzes mit großer Breitenwirkung auswirken. Sie ist aber der Ansicht, daß im Interesse der Auszubildenden alle Kräfte für einen baldigen Vollzug des Gesetzes angespannt und die vermeidbaren Schwierigkeiten – wiederum nicht zuletzt im Interesse der Auszubildenden – hingenommen werden müssen.